



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

13. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die 13. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten findet am Mittwoch, 28.04.2021 um 18:00 Uhr, am Tagungsort Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Sollten Sie an der Sitzung teilnehmen wollen, wird darum gebeten, im Vorfeld (max. 24 Stunden vor Sitzungsbeginn) in den Testzentren in der Touristinformation, „Am Markt“ bzw. auf dem Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten, „Am Sportplatz“, einen kostenlosen Test auf eine eventuelle Coronainfektion vornehmen zu lassen. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist keine Voraussetzung für die Sitzungsteilnahme.

Öffentlicher Teil

- 1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2| Feststellung der Tagesordnung
- 3| Einwohnerfragestunde
- 4| Information der Koordinationsstelle in Sachen Asylbewerber in Ribnitz-Damgarten
- 5| Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse
- 6| Beschluss über die 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- 7| Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Pütnitz“
- 8| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“
- 9| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- 10| Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“ im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB
- 11| Projekt Elektronische Gästecard im Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst
- 12| Beauftragung und Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Vertrags mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem VVR zur Nutzung des ÖPNV für Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten

- 13| Aufhebungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- 14| Verzicht auf die Erhebung des Grenzbetrages für das Schuljahr 2020/2021.
- 15| Annahme einer Spende in Höhe von 2.500,00 €.
- 16| Wesentliche Produkte, Ziele und Kennzahlen
- 17| Berichtspflicht über den Stand der Haushaltsausführung nach § 20 GemHVO-Doppik
- 19| Unterstützung des Welcome-Teams Ribnitz-Damgarten (Antrag der Fraktionen CDU/FDP, Die Unabhängigen, SPD/Grüne, Die Linke)
- 20| Informationen des Bürgermeisters
- 21| Anfragen/Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 22| Veräußerung von Liegenschaften
- 23| Informationen des Bürgermeisters
- 24| Auskünfte/Mitteilungen
- 25| Schließung der Sitzung

Hans-Joachim Westendorf
Vorsitz

Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

<i>Organisationseinheit:</i> Fraktion/Stadtvertreter <i>Verantwortlich:</i> Frau Mittermayer	<i>Datum</i> 15.04.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme) Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	21.04.2021	N
(Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-21/294

Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt auf Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion folgende sachkundige Einwohnerin bzw. folgenden sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales bzw. den Ausschuss „Bodden-Therme“:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales

Katja Zühlsdorff

Ausschuss „Bodden-Therme“

Willi Brandenburg

Sachverhalt

Auf Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion wurden Herr Christian Krienke und Herr Stefan Krause auf der konstituierenden Stadtvertreterversammlung als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales bzw. den Ausschuss „Bodden-Therme“ gewählt.

Herr Krienke und Herr Krause haben mit Wirkung vom 28. April 2021 wegen bevorstehendem Wegzug bzw. anstehender Unvereinbarkeit von Amt und Mandat den Verzicht auf ihre Sitze in o. g. Fachausschüssen erklärt.

Als Nachfolger in den Ausschüssen werden von der CDU/FDP-Fraktion Frau Katja Zühlsdorff, geb. 1995 (Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales) und Herr Willi Brandenburg (Ausschuss „Bodden-Therme“) vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
----------------------------	-----	--	-------	---

Anlage/n

Keine

Beschluss über die 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 25.03.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	13.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag***Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/278******Beschluss über die 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- Der mit Datum vom 27. Juli 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde nach Einarbeitung von Ergänzungs- und Änderungsverfahren sowie von Berichtigungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB am 22. September 2008 erstmalig und am 21. November 2011 das zweite Mal neu bekannt gemacht.
Darauf aufbauend ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung, die er durch die nachfolgende Änderungsverfahren
 - III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütnitz)
 - IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (OT Langendamm, Wasserreihe)
 - I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Windpark Borg)
 - II. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hausbootanlage nördlich B-Plan Nr. 19)
 - IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")
 - V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
 - VII. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33)

sowie die nachfolgenden Berichtigungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfährt

- I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB

erneut neu bekannt zu machen.

2. Die 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten trägt den Stand vom 25. März 2021.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt

Im Rahmen der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes werden alle seit der 2. Neubekanntmachung im Jahr 2011 erfolgten Änderungen und Berichtigungen zusammengetragen, so dass wieder ein einheitliches und übersichtliches Planwerk vorliegt.

Diese Zusammenschreibung hat aber lediglich deklaratorischen Charakter und dient in erster Linie der Übersichtlichkeit für die Öffentlichkeit, Behörden, TÖB`s etc. . Planungsrechtlich gelten weiterhin der ursprüngliche Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1992 mit den beschlossenen, genehmigten und bekannt gemachten Änderungen bzw. Ergänzungen als maßgebliche Planungsgrundlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

Keine

Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Pütnitz“

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 25.03.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtausschuss Damgarten (Vorberatung)	20.04.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	13.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/279

Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Pütnitz“

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. die mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft getretene II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im Rahmen einer I. Änderung geändert.
2. Der Geltungsbereich der Änderungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 und wird wie folgt umgrenzt:
 - im Norden durch die Wohngrundstücke „Am Gutspark 5“, „Pütnitzer Straße 10“ und „Pütnitzer Straße 12“ sowie die Pütnitzer Straße
 - im Westen durch einen Verbindungsweg zwischen Pütnitzer Straße/Bodden-wanderweg
 - im Süden durch öffentliche Grünflächen und Gärten am Boddenwanderweg
 - im Osten durch Grünflächen
3. Ziel der Änderung:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Betreiberwohnhauses
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer drei-wöchigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Der Eigentümer des Gutshauses Pütnitz plant den Umbau und die Umnutzung eines südlich des Gutshauses vorhandenen Garten- bzw. Wochenendhauses in ein Betreiberwohnhaus. Dabei soll die Kubatur des neuen Gebäudes im Wesentlichen dem bestehenden entsprechen; lediglich der Dachbereich wird etwas angehört.

Diese Zielstellung bedingt eine Änderung des Bebauungsplanes 17, konkret der II. Änderung. Für das Gebäude sind Baugrenzen festzusetzen und ein Maß der baulichen Nutzung zu definieren.

Im Rahmen einer Vorabstimmungen mit der Unteren und Oberen Denkmalpflege wurden keine Hinderungsgründe aus denkmalrechtlicher Sicht aufgezeigt.

Der Antragsteller übernimmt die Kosten der Planänderung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan I. Ä. d. II. Ä. B-Plan Nr. 17 (öffentlich)
---	---



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

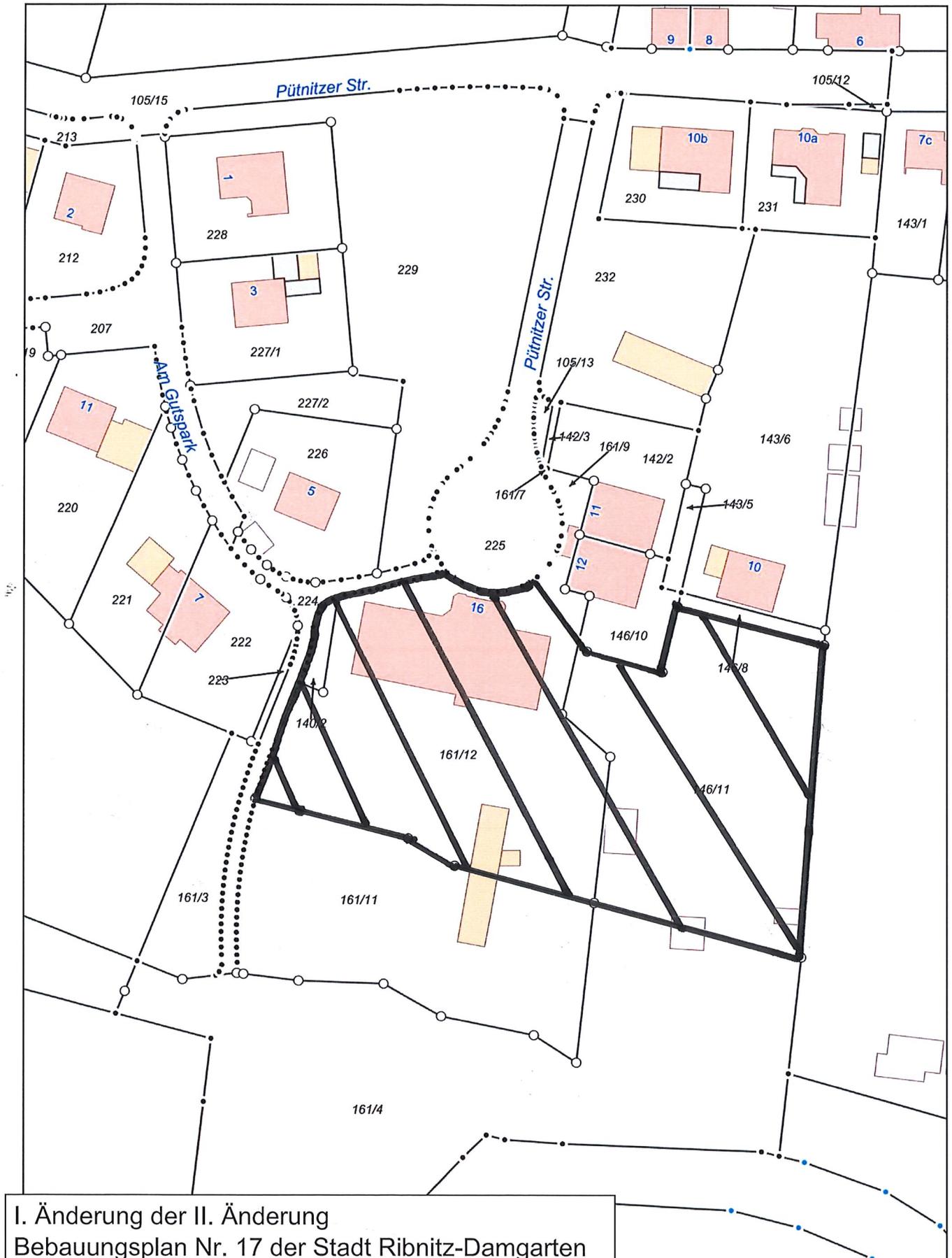
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 25.03.2021

Nur für interne Zwecke!

© GeoBasis-DE/M-V VR



I. Änderung der II. Änderung
Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten
Wohngebiet Pütnitz

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 26.03.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	13.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/280

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“ werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Februar 2021 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Die Stadt hat 2017 das Grundstück „Rostocker Straße 33“ mit der ehemaligen Spar-Kaufhalle zur Vergabe eines Erbbaurechtes ausgeschrieben. Der Zuschlag erfolgte an die Rewe-Gruppe, die dort einen Penny Markt einschließlich eines Bäckers errichten will. Die Hauptzufahrt zu dem Objekt soll künftig über die „Worthlandstraße“ erfolgen.

Über den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Marktes geschaffen werden. Der Investor übernimmt alle im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes anfallenden Kosten. Vor Satzungsbeschluss ist zwischen dem Investor und der Stadt ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Die Seitens der Behörden gegebenen Hinweise wie die Erarbeitung einer schalltechnischen Stellungnahme wurden beachtet und sind in den Planentwurf eingeflossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 4. Juli 2018

Beschluss zur Nichtanwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB: 20. Februar 2019

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

Keine

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 26.03.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	13.04.2021	Ö
Stadtausschuss Damgarten (Vorberatung)	20.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/281

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung östlich der Feldstraße", im Verfahren nach § 13 b BauGB werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 26. März 2021 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 umfasst einen östlich der Feldstraße gelegenen Teil der Kleingartenanlage (KGA) "Tannenblick-Freundschaft e. V.". Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes als

Abrundung der Ortsrandlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem seit 1999 wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Diese Zielstellung entspricht auch dem Ergebnis des Kleingartenentwicklungskonzeptes der Stadt Ribnitz-Damgarten. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes erfolgten entsprechende Abstimmung mit dem betroffenen Verein.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Seitens der Behörden wurden keine wesentlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bisherige Beschlussfassung:

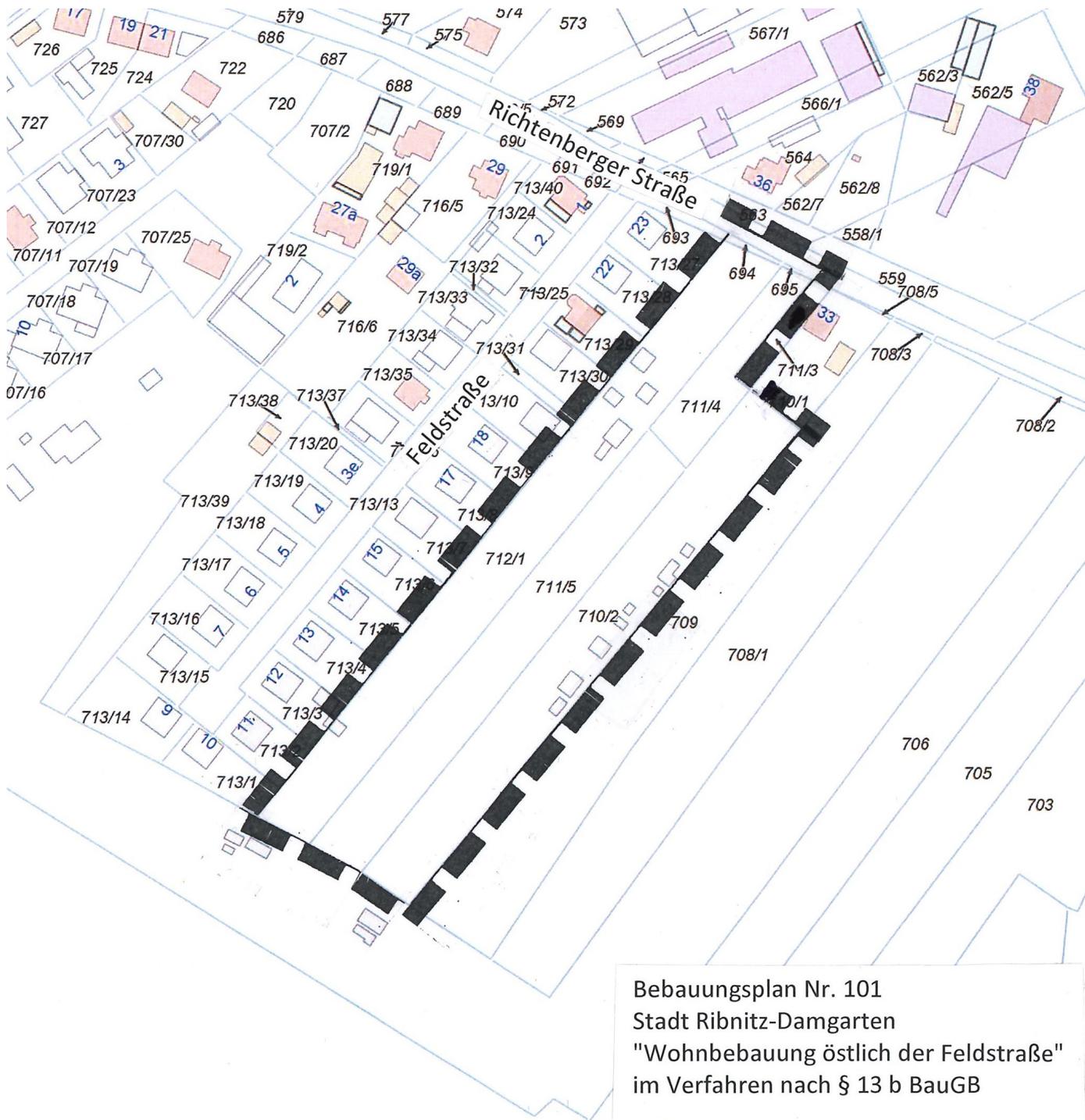
Aufstellungsbeschluss: 11. Dezember 2019

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Lageplan B-Plan Nr. 101 (öffentlich)
---	--------------------------------------



Bebauungsplan Nr. 101
Stadt Ribnitz-Damgarten
"Wohnbebauung östlich der Feldstraße"
im Verfahren nach § 13 b BauGB

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“ im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 25.03.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	13.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/277

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für das Flurstück 89 der Flur 11 Gemarkung Ribnitz wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB aufgestellt.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die Grundstücke „Margaretenstraße 2, 2 a, 4, 6, 8 und 10“
 - im Osten durch die Straßen „Rostocker Landweg“ und „Margaretenstraße“
 - im Süden durch das Grundstück „Rostocker Landweg 8“
 - im Westen durch die Werkstätten des CJD
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Rückbau der Gewerbebrache
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau von 3 Mehrfamilien-häusern
 - Sicherung der Erschließung, auch für die westlich angrenzenden CJD Werkstätten
 - Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
4. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie

von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

5. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 umfasst das ehemalige Betriebsgelände der Fa. Ahlf & Martens. Nicht zuletzt durch einen Brandschaden stellt das Grundstück mittlerweile einen städtebaulichen Missstand dar.

Das Grundstück wurde seitens der Stadt ausgeschrieben und zwischenzeitlich an einen Investor veräußert. Dieser plant nach Beräumung der Fläche den Bau von 3 mehr-geschossigen Wohngebäuden mit insgesamt ca. 34 WE. Der Investor hat zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt. Die Kostenübernahme wurde zugesichert. Vor Abschluss des Verfahrens erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Investor und Stadt die Regelung der Erschließung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Lageplan B 107 (öffentlich)
---	-----------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

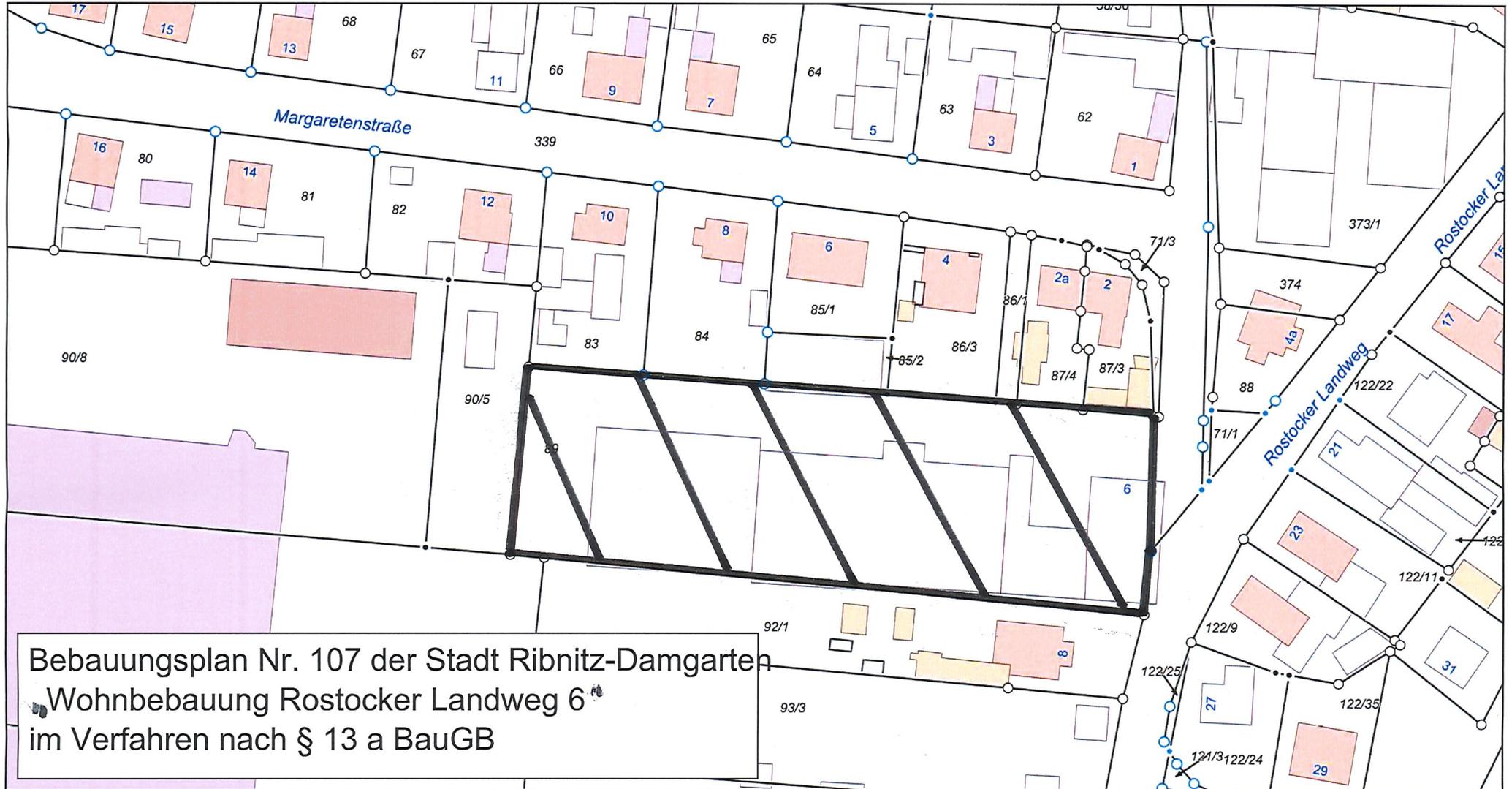
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 25.03.2021

Nur für interne Zwecke!

© GeoBasis-DE/M-V VR



Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten
Wohnbebauung Rostocker Landweg 6
 im Verfahren nach § 13 a BauGB

Gemarkung: Ribnitz (132521)
Flur: 11
Maßstab dieses Auszugs: 1: 1000

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, ?Wohnbebauung Rostocker Landweg 6?, im Verfahren nach § 13 a B:

Projekt Elektronische Gästecard im Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst

<i>Organisationseinheit:</i> Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur <i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	<i>Datum</i> 07.04.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Vorberatung)	13.04.2021	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	15.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag***Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-21/289******Projekt Elektronische Gästecard im Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst******Grundsatzbeschluss der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Unterstützung der Einführung einer elektronischen und digitalen Gästekarte samt Gästekartenplattform für Fischland-Darß-Zingst sowie das Küstenvorland.***

Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt das Vorhaben des Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst e. V. (TV FDZ), eine elektronische und digitale Gästekarte nebst Einwohnerkarte und Gästekartenplattform einzuführen.

Sachverhalt

Die Gästekarte soll als Instrument zum Markentreiber für die gesamte Destination entwickelt werden. Sie soll weiterhin die gegenseitige Anerkennung der Kur- und Einwohnerkarten rechtssicher aufstellen, die Harmonisierung der Kurabgabensatzungen in der Region voranbringen sowie die Mobilität mit einem stark verbesserten ÖPNV nachhaltig stärken. Die Gemeinde beschließt daher, dass vom Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V. mit der gesamten Urlaubsdestination gemeinsam entwickelte Angebot (Kopie der Gästekartenmappe anbei) mit allen notwendigen Maßnahmen zu unterstützen. Dies umfasst im Einzelnen die:

- Destinationsübergreifende Anerkennung der Kur- und Einwohnerkarten im Satzungsgebiet
- Überarbeitung der Kurabgabensatzung hinsichtlich des Harmonisierungsvorschlages

- Abgabe von 0,38 Euro (netto) pro Übernachtung für die Nutzung des fahrpreislosen ÖPNV im Wirkungskreis des Verkehrsverbundes Vorpommern-Rügen (VVR)
- Vertragsgestaltung mit dem Verkehrsverbund Vorpommern-Rügen (Tarifkomponente ÖPNV), dem Landkreis Vorpommern-Rügen (Leistungskomponente ÖPNV) sowie dem TV FDZ (Systembetrieb)
- Teilnahme an einer Kostenumlage von 0,10 Euro (netto) pro Übernachtung für den laufenden technischen Systembetrieb der Gästekarte sowie für das Management des Systembetreibers
- Übernahme des Eigenanteils von 6,63 Euro pro Einwohner/Jahr (Stand 31.12.2020) für die Einführungen und den Systembetrieb einer Einwohnerkarte
- Vollständige, rechts- und satzungskonforme elektronische Erfassung aller Übernachtungen im Ort im AVS-Meldescheinsystem des Ortes
- Übermittlung der Daten an die Gästekartenplattform des TV FDZ zur Abrechnung, Auswertung und für die Statistiken
- Zusammenarbeit bei der technischen Implementierung des Gästekarten-Ortsmandanten

In Kenntnis aller konkreten Kosten und Rahmenbedingungen wird die Annahme des beschriebenen Gesamtpaketes durch den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. als Systembetreiber von Gäste- und Einwohnerkarte und als Managementorganisation für das destinationsübergreifende gemeinsamen Marketing und die Systembetreuung samt fahrpreislosen, stark verbesserten VVR-Angeboten beschlossen.

Es wird empfohlen, den vorgelegten Grundsatzbeschluss zu fassen und diese Bemühungen hinsichtlich einer Einführung der elektronischen und digitalen Gästekarte sowie einer Einwohnerkarte und der dazugehörigen Gästekartenplattform vollumfänglich zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten: noch in Abstimmung	€		Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Mappe-Gästekarte-RDG (öffentlich)
2	FAQ_Gästekarte_2021-09-04 (öffentlich)



Einführung

2020 war der richtige Zeitpunkt, näher zusammenzurücken. Ihr Engagement, Ihr Vertrauen und Ihr Eintreten für mehr Kooperation in den Gemeinden haben wir genutzt, um konkrete Fortschritte in Richtung nachhaltiger Mobilität und moderner Gästekarte in unmittelbare, greifbare Nähe zu bekommen. Gestärkt und als Modellregion werden wir zugleich dieses Krisenjahr bewältigen, unserem zentralen Vorhaben zum Durchbruch verhelfen und die regionale Kooperation verstetigen.

Sie sind mit Ihrer Gemeinde kommunales Mitglied im Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst. Auf Basis des von Ihnen unterzeichneten LOIs zur Einführung einer gemeinsamen Gästekarte sowie den gemeindlichen Beschlüssen zur Teilnahme an der Modellregion Fischland-Darß-Zingst konnten wir erfolgreich umfangreiche Fördermittel einwerben und mit den Verkehrsbetrieben Vorpommern-Rügen (VVR) ein attraktives Gesamtpaket schnüren – für Gäste und Einwohner.

Mit der flächendeckenden Einführung der elektronischen Meldung haben Sie die Voraussetzung geschaffen, nun von der geförderten Einführung des Systems für die elektronische und digitale Gästekarte und der Anschubfinanzierung zu profitieren. Die im LOI 2020 hierfür noch benannten Kosten entfallen dank der Förderung als Modellregion und der Eigenanteil wird im Haushalt des TV FDZ abgebildet.

Weitere Leistungen und Stufen können folgen, der Ansatz ist für neue Mitgliedsgemeinden insbesondere an der südlichen Boddenküste offen und wir werden weitere Leistungsanbieter gewinnen. Aber nun wollen und müssen wir gemeinsam und verbindlich mit diesem gar nicht so kleinen Nenner durchstarten.

Wir wollen die Erwartungen der Gäste an eine moderne und nachhaltige Urlaubsregion erfüllen. Und wir wollen zeigen, dass wir alle gut von und mit dem Tourismus leben können. Wir hoffen pragmatisch auf mehr Meldegerechtigkeit, eine höhere Meldemoral und ein erhöhtes Kurtaxaufkommen vor Ort.

Inhaltlich dient die Modellregion der Umsetzung der Landestourismuskonzeption und der Schaffung leistungsfähiger, integrierter Tourismusstrukturen. Im Zuge dieses von uns mit angestoßenen, aktiv begleiteten und inzwischen landesweiten „DMO-Prozesses“ wollen wir uns so aufstellen, dass wir unseren wachsenden Aufgaben nach den zwei Jahren als Modellregion strukturell, finanziell und personell gewachsen sind.

Wir danken Ihnen und Ihren für den Tourismus verantwortlichen und aktiven Mitarbeiter*innen für die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Bitte lassen Sie sich von unserem Angebotspaket überzeugen.

Ihr

Roland Völcker (Erster Vorsitzender)

Jens Oulwiger (Geschäftsführer)



Inhaltsverzeichnis

1	Elektronische und digitale Gästekarte	4
2	Angebot des VVR	5
3	Gemeinsame Cardplattform	8
4	Systembetrieb & Management durch den TV FDZ	11
5	Harmonisierung der Kurabgaben	12
6	Der Weg zur Einwohnerkarte	14
7	Zeitplan	18
8	Übersicht & Beschlussvorlage	20



1. Elektronische und digitale Gästekarte

Für die Destination Fischland-Darß-Zingst sowie das Küstenvorland soll es künftig eine einheitliche Gästekarte geben. Diese Gästekarte gilt in allen beteiligten Orten als Kurkarte und soll maßgeblich zur Steigerung der Qualität und Attraktivität der gesamten Destination sowie des Tourismus beitragen. Inhalt einer solchen Karte wird in einem ersten Schritt die fahrpreislose Nutzung des ÖPNV sein, aber auch Rabatte und Ermäßigungen in Freizeiteinrichtungen im gesamten Verbandsgebiet sollen weitere Bestandteile der Karte werden.

Die Einführung einer Gästekarte signalisiert dem Gast ein weiteres Angebot und stellt ein wichtiges Management- und Marketingelement für die Tourismusdestination dar. Durch die Gästekarte können potenziell mehr Gäste erreicht, zu Wiederholungsbesuchen angeregt sowie neue Zielgruppen generiert werden. Besucherströme lassen sich mit Hilfe der Karte besser erkennen und auswerten. Mobilität spielt dabei eine wichtige Rolle. Durch die Nutzung des fahrpreislosen ÖPNV wird dem Gast ein vollumfängliches Angebot gestellt. Verschiedene Möglichkeiten zur Gestaltung des Aufenthaltes vor Ort sowie in der umliegenden Region machen die gesamte Destination erlebbar und zugänglich. Von diesem Aspekt profitieren sämtliche Ortschaften und Akteure der Region. Der damit verbundene Nachhaltigkeitsaspekt stärkt die Marke Fischland-Darß-Zingst.

Die Gästekarte soll nicht nur physisch als Karte, sondern auch über die digitalen Endgeräte unserer Gäste genutzt werden können. Die dazugehörige Progressive Web App enthält zum einen den QR-Code der Gästekarte, zum anderen helfen zusätzliche Informationen und Services bei der Planung des Gastes entlang der Customer Journey. Die Integration von Fahrplänen, Veranstaltungstipps oder Tourenvorschlägen in Verbindung mit Personalisierung oder künstlicher Intelligenz, lässt die digitale Gästekarte zum strategischen Element für die Steuerung von Gästen und Leistungsträgern werden.

Bei allen Innovationen und Chancen, die mit der der Einführung der Gästekarte verbunden sind, ist die lokale Bevölkerung nicht außer Acht zu lassen. Unter Einbeziehung der Einwohner kann sich die Destination erfolgreich positionieren und mit dieser positiven Grundhaltung überzeugen. In der Region Fischland-Darß-Zingst soll deshalb in einem parallelen Schritt eine Einwohnerkarte entwickelt werden, die das gleiche Angebote bereit hält.





2. Angebot des VVR

Das Angebot des VVR zur fahrpreislosen Nutzung des ÖPNV im Rahmen der Gästekarte besteht aus 2 Komponenten und 4 Optionen. Während die Komponenten nur als Paket beauftragt werden können, sind die Optionen einzeln buchbar. Das Angebot kann ab dem 01.01.2022 umgesetzt werden, wobei ein Start mit vollem Leistungsumfang z. B. von den Lieferzeiten neuer Fahrzeuge abhängig ist. Für den fahrpreislosen ÖPNV sind die Vertragspartner der VVR und die Gemeinden (Tarifkomponente). Für die Leistungskomponente wird es Vertragsverhältnisse zwischen dem Landkreis und den Gemeinden geben. Der TV FDZ tritt jeweils als Systembetreiber auf, der den Betrieb der Cardplattform, die Abrechnungsmodalitäten sowie die Auswertung organisiert.

Komponente 1: Fahrpreislose Nutzung der Linie 210

Anerkennung der Gästekarten der Übernachtungsgäste für die fahrpreislose Nutzung der Busse auf der Linie 210 sowie Teilnahme aller Gemeinden auf dem Linienweg der 210 (keine Ausweitung der bestehenden Kapazitäten)

Jahr	Steigerung zum Basisjahr 2019	Finanzierungsvolumen (netto T€)	5.000.000 Anteil €/ÜN (netto)
2022	+5%	788	0,16
2023	+10%	825	0,17
2024	+15%	863	0,17
2025	+20%	900	0,18

Komponente 2: Angebots-Verbesserung Linie 210

Verdichtung des Fahrplantaktes über eine „Expresslinie“ („on-top“ zum bestehenden Fahrplan als beschleunigte Linie 210) sowie Direktverbindungen zu den „Hauptorten“

Linie 210 in 2 Teilabschnitte: RDG ↔ Zingst & Barth ↔ Prerow

- Vormittags / nachmittags: je 3 Abfahrten ab RDG und je 4 Abfahrten ab Barth möglich

Ausweitung der Betriebszeiten täglich:

- 04:00 – 12:00 Uhr (Mittagsunterbrechung in der Bedienung)
- 15:30 – 00:00 Uhr (letzte Abfahrt Prerow / Zingst ca. 23:00 Uhr; alternativ späterer Beginn)

Jahr	Steigerung p.a.	Finanzierungsvolumen (netto T€)	5.000.000 Anteil €/ÜN (netto)
2022	+1,5%	720	0,14
2023	+1,5%	731	0,15
2024	+1,5%	742	0,15
2025	+1,5%	753	0,15



2. Angebot des VVR

Erweiterungen zum Grundangebot zur Gästekarte – Optionen 1-4

Zu den Taktungen und Fahrplänen werden mit dem VVR weiter Gespräche geführt. Der TV FDZ wird eine konkrete Bitte an den Kreistag formulieren, damit unsere Belange in der Nahverkehrsplanung des Landkreises berücksichtigt werden.

Option		2022 (netto T€)	2023 (netto T€)	2024 (netto T€)	2025 (netto T€)
1	Integration Linie 202 (Graal-Müritz) in fahrpreislosen ÖPNV	31	32	34	37
2	Integration Linie 214 („Boddenlinie“) in fahrpreislosen ÖPNV	26	27	29	32
3	Integration Linie 204 (Vogelpark Marlow) in fahrpreislosen ÖPNV	83	83	83	83
4	Streckenerweiterung: neue Anbindung Graal-Müritz – RDG / Graal-Müritz – Ahrenshoop	140	142	144	146
Summe		280	284	290	298

Gesamtüberblick über alle Angebotsbestandteile

Gemäß dem VVR wäre auch eine Durchschnittspreisbildung über die gesamte Laufzeit möglich. Für die Weiterführung der Kalkulation setzen wir **0,38 €/ÜN (netto)** als Durchschnittswert für die Leistungen des VVR über die gesamte Vertragslaufzeit an.

Jahr	Gesamtfinanzierungsvolumen (netto T€)	5.000.000 Anteil €/ÜN (netto)
2022	1.788	0,36
2023	1.840	0,37
2024	1.893	0,38
2025	1.951	0,39

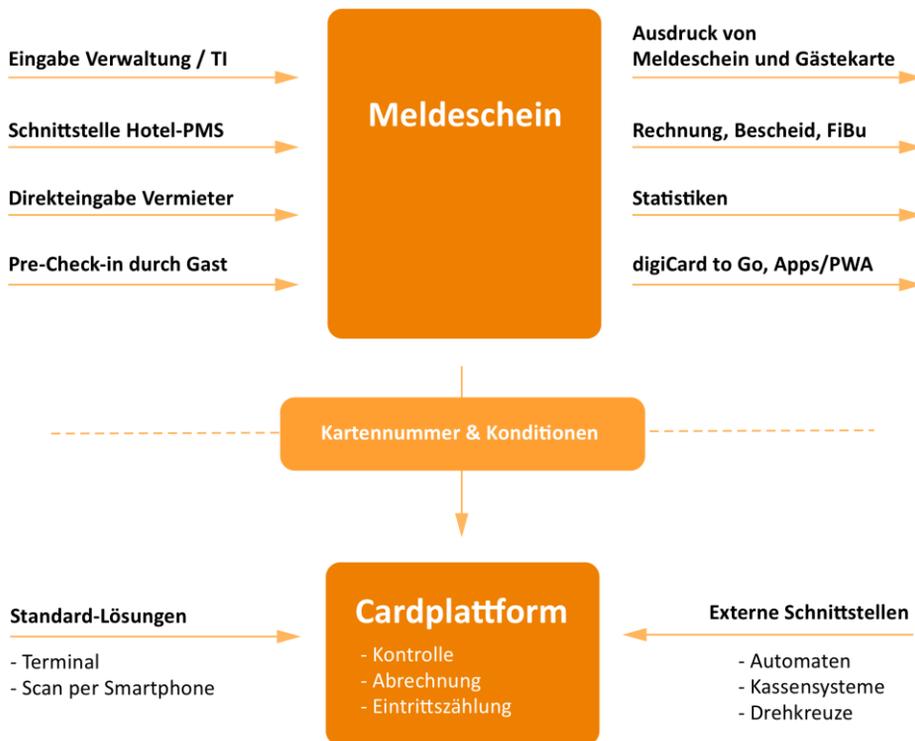


3. Gemeinsame Cardplattform

Der Aufbau einer gemeinsamen Cardplattform ist eine technische und organisatorische Herausforderung. Die Anmeldungen unserer Gäste müssen ortsübergreifend gesammelt, geprüft und abgerechnet werden können. Damit Stornierungen und Umbuchungen sofort sichtbar werden, benötigt es eine Datenverarbeitung in Echtzeit. Gleichzeitig soll die Nutzung des Systems für Verwaltung, Beherbergungsbetriebe und Gäste komfortabel und einfach sein. Gelöst werden kann dies mit digitalen Schnittstellen, welche jedoch stets verantwortungsvoll und im Sinne des Datenschutzes mit den Informationen unserer Gäste umgehen müssen.

Um die fahrpreislose Nutzung des ÖPNV in das Leistungsangebot der Gästekarte zu integrieren, benötigt der VVR Zugriff auf diese Daten. Damit wird nicht nur die Kontrolle der Fahrscheine, sondern auch eine zukünftige Abrechnung anhand der Nutzungen gewährleistet. Die Gästekarte selbst soll sowohl in ihrer jetzigen Papierform als auch in einer zukünftigen rein digitalen Variante jederzeit und überall einsetzbar sowie kontrollierbar sein. Fakt ist, dass die Cardplattform hohen Belastungen standhalten muss, wenn weit über 10.000 Beherbergungsbetriebe aus unserer Region ihre Gäste anmelden und gleichzeitig Gültigkeitsprüfungen durch den ÖPNV oder andere Leistungsanbieter durchgeführt werden.

Damit all diese Anforderungen erfüllt werden können, benötigt es einen starken und erfahrenen Partner, dem bei der Umsetzung, Einführung und dem zukünftigen Ausbau der Cardplattform vertraut werden kann.





3. Gemeinsame Cardplattform

Vorteile für die einzelnen Gemeinden/Kurverwaltungen	Vorteile für Destination
<ul style="list-style-type: none">• Ortsübergreifende Kontrolle und Gültigkeitsprüfung der im Ort ausgegebenen Gästekarte• Erhöhung der Meldemoral• Stabilisierung und Erhöhung der Kurbeitrageinnahmen• Bewahrung der Wettbewerbsfähigkeit, da etliche Destinationen den Gästen bereits gemeinsame Gästekarten anbieten• umfassende Statistiken zur Nutzung der lokalen Gästekarte (Ankünfte, Übernachtungen, Auslastung, Alter, Postleitzahlen etc.)• mehr Service für die Gäste• Zentralisieren der Card-Kompetenz• Kostenvorteile, da sich nicht jeder Ort selber um die übergreifende Kontrollinfrastruktur kümmern muss und kann• Bessere Verhandlungsposition durch gemeinsame Systemnutzung, beispielsweise in Bezug auf Konditionen mit anzubindenden Leistungspartnern• Ausbaufähigkeit des Systems	<ul style="list-style-type: none">• Wettbewerbsvorteile• Stärkere Positionierung der Organisation in der Region• Aufbau von Dienstleistungen für die Orte (Bereitstellung von Kartennutzungsdaten, Aufstellungen von Meldeverstößen, etc.)• Instrument zur Vernetzung sämtlicher touristischer Akteure• Modernisierung der Abläufe• Digitalisierung der Abläufe• Etablierung eines Instruments für destinationsweites Marketing• Einheitliches Auftreten und Layout für alle Leistungsträger
Vorteile für Gäste	Vorteile für Vermieter
<ul style="list-style-type: none">• mehr Service, Meldeschein muss nicht selbst manuell ausgefüllt werden• Beschleunigung des Check-In• Modernere Gästekarte• klare Darstellung und ansprechender Ausdruck der Gästekarte• Einfacher Zugriff auf Leistungen und Ermäßigungen	<ul style="list-style-type: none">• Modernisierung der Meldeprozesse• manuelles Ausfüllen der Meldescheine und Abgabe ausgefüllter Papier-Meldescheine entfällt, bzw. wird erheblich reduziert• automatische, fehlerfreie Berechnung der Kurbeiträge• Gästedaten können beim nächsten Aufenthalt wieder aufgerufen werden• Auswertung von Statistiken• keine lokalen Software-Installation auf Ihrem Computer• Etablierung einer attraktiven Gästekarte in der Region



3. Gemeinsame Cardplattform

Mithilfe der Förderung als Modellregion kann der TV FDZ die Kosten des Systemaufbaus sowie die laufenden Betriebskosten im ersten Jahr **komplett übernehmen!**

Stufe 1: Zählung und Kontrolle in ÖPNV und Freizeiteinrichtungen - keine Umlage- und Leistungsverrechnung aus dem System

	Einzelpreis einmalig	Kosten gesamt einmalig	Einzelpreis jährliche Kosten	jährliche Kosten gesamt
Basissystem				
Einrichtung Basissystem		7.500,00 €		6.000,00 €
Projektmanagement Systemeinrichtung		7.500,00 €		
Ortsmandaten				
Systemanbindung Ort über 500.000 ÜN (Dierhagen, Graal-Müritz, Prerow, Zingst)	3.000,00 €	12.000,00 €	2.000,00 €	8.000,00 €
Systemanbindung Ort unter 500.000 ÜN (Ahrenshoop, Barth, Born, Ribnitz-Damgarten, Wieck, Wustrow)	2.000,00 €	12.000,00 €	1.000,00 €	6.000,00 €
Summe (netto)		39.000,00 €		20.000,00 €



4. Systembetrieb & Management durch den TV FDZ

Personal- und Leitungskosten

- System-, Kunden- und Partnerbetreuung
- Umsetzung und Weiterentwicklung eines crossmedialen Marketing-Mix
- Besucherlenkung, Statistik und Evaluation von Besucherströmen, verbesserter Vermieterkontrolle und Meldemoral samt Informationen an die Orte über „schwarze Schafe“
- Koordination Vertragsbeziehungen und Mittelflüsse, Datenschutz, Koordination Anbindung Finanzbuchhaltungssysteme
- Beschaffung und Abwicklung gemeinsamer Bestellungen, z. B. Gästekarten-Vorlage und Formulare sowie weitere Hardware
- Kundenkommunikation und Beschwerdemanagement
- Entwicklung von Ausbauoptionen wie z. B. Kaufkarte
- Zwei VZ-MitarbeiterInnen als zentrale Gästekarteexperten der Region AN-Brutto plus Management- und Leitungsanteil an den steigenden Gemeinkosten erweiterter Geschäftsstelle

145.000,00 € p. a.

Entwicklung der Gästekarte zum Markentreiber der Destination

- Umsetzung des Marketingplans zur Einführung und Begleitung der elektronischen und digitalen Gästekarte als Markentreiber für die gesamte Destination Fischland-Darß-Zingst
- Höhere Sichtbarkeit der Destinationsmarke vor Ort in den Quellmärkten
- Erstellung von hochwertigem Content (Text, Bild, Bewegtbild, Banner, Busbeklebung, ...)
- Print- und Out-Of-Home-Kampagnen sowie in Online- und Social-Media-Kanälen

260.000,00 € p. a.

Systembetrieb und Hardware für die Region und die angeschlossenen 10/13 Orte

- Lizenzkosten (stationär und mobil) und technischer sowie fachlicher Support
- Hardwarewartung und -erweiterung/-ersatz (stationär und mobil)
- Lizenzkosten Mobile App-CMS
- Serverkosten
- Anbindung weiterer Partner und Lesegeräte

95.000,00 € p. a.

Summe (netto)

500.000,00 € p. a.

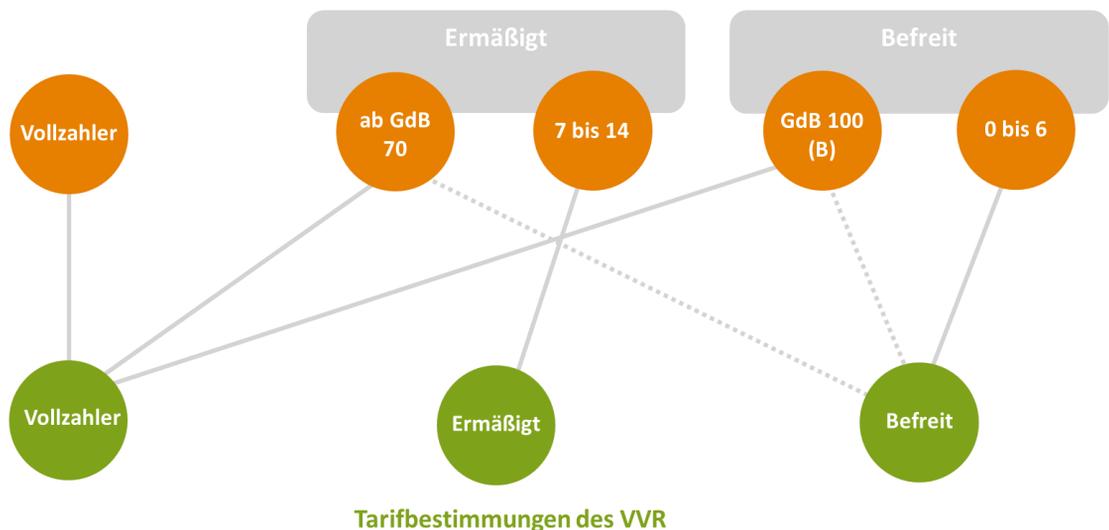
Umlage bei 5.000.000 ÜN (netto)

0,10 € pro ÜN

5. Harmonisierung der Kurabgabe

Um einen fahrpreislosen ÖPNV innerhalb der Gästekarte anzubieten, empfiehlt es sich die Kategorien der Kurabgabepflichtigen über alle Orte hinweg zu harmonisieren. Unser Vorschlag beruht zum einen auf den momentan gültigen Kurabgabesatzungen der Orte, zum anderen auf den Tarifbestimmungen des VVR.

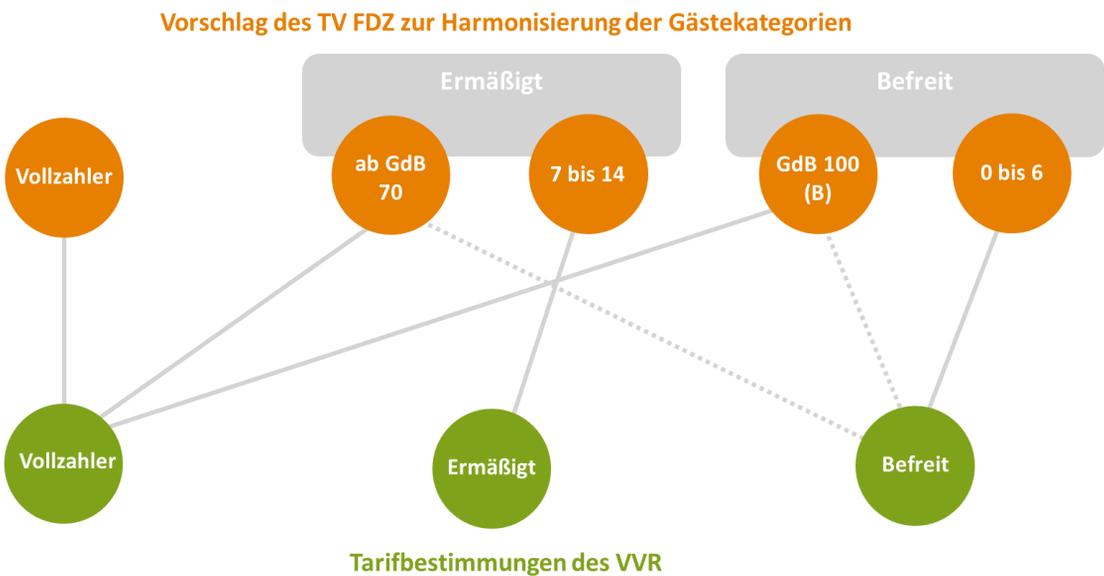
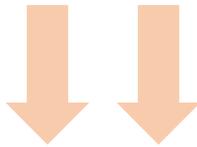
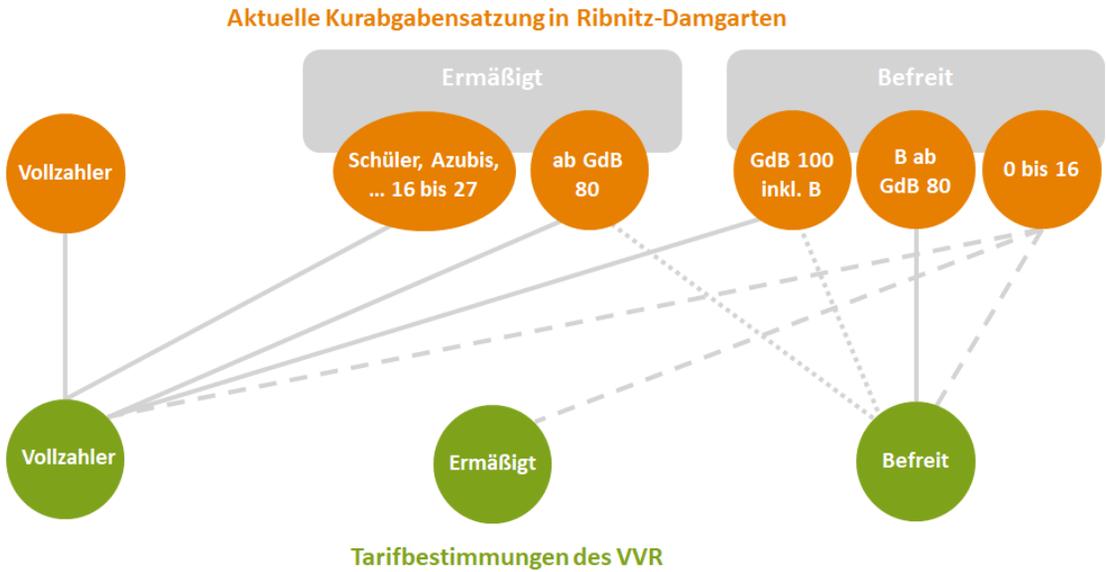
Vorschlag des TV FDZ zur Harmonisierung der Gästekategorien



Während die Kategorien Kinder 0-6 und Jugendliche 7-14 Jahre übereinstimmend mit dem VVR sind, erhalten Schwerbehinderte grundsätzlich keine Ermäßigung beim VVR. Davon ausgenommen sind Schwerbehinderte mit einer gültigen Wertmarke. Diese Gruppe kann in ganz Deutschland den Nahverkehr kostenlos nutzen. Wir empfehlen den Schwerbehinderten ab GdB 70 eine Ermäßigung und ab GdB 100 inkl. einer im Schwerbehindertenausweis vermerkten Begleitperson eine Befreiung der Kurabgabe zu ermöglichen. Patienten einer Kurklinik haben grundsätzlich den vollen Beitragssatz zu zahlen. Ausnahmen ergeben sich nur durch die normalen Befreiungs- und Ermäßigungsregeln der Satzung oder durch eine Bettlägerigkeit des Patienten.

Jede weitere Ermäßigung oder Befreiung verursacht nicht nur organisatorischen Aufwand bei der Abrechnung, sondern muss auch mit 0,48 € pro ÜN gegenüber dem VVR und dem TV FDZ abgegolten werden. Daher empfehlen wir die Übernahme unseres Harmonisierungsvorschlages, welcher rechtliche Grundlagen, Abrechnungsmodalitäten sowie das Wohl unserer Gäste gleichermaßen einbezieht.

5. Harmonisierung der Kurabgabe





6. Der Weg zur Einwohnerkarte

Wenn das Verkehrsaufkommen reduziert und die Mobilität nachhaltiger gestaltet werden sollen, muss das verbesserte Angebot des ÖPNV auch für Einwohner eine interessante Alternative zum PKW darstellen. Gleichzeitig kann die fahrpreislose Nutzung des ÖPNV für Einheimische rechtlich nicht über die Kurabgabe finanziert werden (siehe angehängte rechtliche Einschätzung von KUBUS).

Um das Angebot des VVR auch für die Einwohner der teilnehmenden Orte zu öffnen, schlagen wir zwei Lösungen für die Finanzierung der anfallenden Kosten vor. Beide Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass jeder Ort anhand seiner Einwohnerzahl anteilig die Kosten übernimmt. Laut Stand vom 31.12.2019 leben in der Verbundregion 40.544 Menschen. Teilt man die anfallenden Kosten durch diese Zahl ergibt sich ein Anteil von 6,63 € pro Einwohner.

Leistung	Kosten pro Jahr (netto)
Erlösausfall ÖPNV	215.000,00 €
System- und Managementkosten TV FDZ	54.000,00 €
Summe	<u>269.000,00 €</u>

Lösung 1: Jeder Ort zahlt die Kosten aus dem eigenen Haushalt und finanziert auf diesem Weg allen Einwohner die Einwohnerkarte. Gegen eine geringe Verwaltungsgebühr erhalten die Einwohner eine feste Karte im Scheckkartenformat und können damit für ein Jahr die Leistungen der Gästekarte nutzen.

Ort	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2019)	anteilige Kosten pro Jahr (netto)
Ribnitz-Damgarten	15.235	101.080,68 €
übrige 12 Orte	25.309	167.919,32 €
Summe	40.544	<u>269.000,00 €</u>



6. Der Weg zur Einwohnerkarte

Lösung 2: Die Orte übernehmen die Kosten über den Haushalt, refinanzieren die Ausgaben aber über den Verkauf der Einwohnerkarte. Anhand der Berechnung der Jahreskurkarte für Zweitwohnbesitzer haben wir exemplarisch den Preis für die Einwohnerkarte bei 85,00 € netto pro Jahr angesetzt und mit diesem Wert weiter kalkuliert. Die Einwohnerkarte wäre ab 3.165 verkauften Exemplaren kostendeckend finanziert. Dies entspräche 7,8 % der Gesamteinwohnerzahl. In der folgenden Tabelle ist aufgeschlüsselt, wie viele Einwohnerkarten jeder Ort verkaufen müsste.

Ort	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2019)	anteilige Kosten pro Jahr (netto)	Refinanzierung ab x verkaufte EWK
Graal Mütitz	4.072	27.016,77 €	318
Dierhagen	1.532	10.164,46 €	120
Wustrow	1.099	7.291,61 €	86
Ahrenshoop	653	4.332,50 €	51
Born	1.139	7.557,00 €	89
Wieck	697	4.624,43 €	54
Prerow	1.463	9.706,66 €	114
Zingst	3.113	20.654,03 €	243
Barth	8.593	57.012,55 €	671
Pruchten	710	4.710,68 €	55
Fuhlendorf	808	5.360,89 €	63
Saal	1.430	9.487,72 €	112
Ribnitz-Damgarten	15.235	101.080,68 €	1.189
Summe	40.544	269.000,00 €	3.165



6. Der Weg zur Einwohnerkarte



Erarbeitet von: Michael Wegener, wegener@kubus-mv.de

Vorbemerkungen zur Rechtslage der Refinanzierung des ÖPNV über die Kurabgabe

In Mecklenburg-Vorpommern (MV) hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, dass die Refinanzierung der Kosten des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) über die Kurabgabe nicht im § 11 KAG MV geregelt wird. Die Rechtsprechung in MV hatte dieses Thema noch nicht zur Entscheidung. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gerichte in MV entscheiden; eine Tendenz der Gerichte ist bisher nicht zu erkennen. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber ist nicht zu erwarten. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden in MV im Moment (noch) eine große Gestaltungsfreiheit haben.

Vorbemerkungen zur Rolle des Eigenanteils beim ÖPNV

Die Gemeinden haben für die Einwohner der Gemeinde einen Eigenanteil bei der Kurabgabe zu tragen, da auch die Einwohner der Gemeinde von den Vorteilen der Kureinrichtungen profitieren. Dieser Umstand ist in der Rechtsprechung MV anerkannt. Ob und inwieweit die Einheimischen bei der Nutzung und der Kostentragung für Kureinrichtungen den Ortsfremden gleichgestellt sind, ist hingegen noch nicht abschließend geklärt. Viele Gemeinden möchten aber ihren Bürgern ähnliche oder gar gleiche Möglichkeiten bieten, wie den Ortsfremden. Die Fragen sind, ob dies zulässig ist und wenn ja, zu welchen Konditionen.

Praktische Umsetzung ÖPNV

Solange die rechtlichen Grundlagen in MV nicht abschließend geklärt sind, empfehle ich die Kosten des ÖPNV gesondert zu betrachten. So wird in einem ersten Schritt eine Kurabgabe ohne ÖPNV kalkuliert und in einem zweiten Schritt werden die tourismusrelevanten Kosten des ÖPNV auf alle Kurabgabepflichtigen umgelegt, sodass sich hierdurch die Kurabgabe erhöht. In aller Regel vereinbart die Gemeinde mit dem Betreiber eine Tagespauschale für den Kurgast.

Sofern die Gemeinde die Nutzung des ÖPNVs auch für die Einheimischen anbieten möchte, hat die Gemeinde auch für die Einheimischen einen Kostenbeitrag zu tragen, d.h. an den ÖPNV abzuführen. Dieser Kostenbeitrag, den die Gemeinde für die kostenlose Nutzung der Einheimischen trägt, darf natürlich nicht von den anderen Kur-Abgabepflichtigen getragen werden, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln.



6. Der Weg zur Einwohnerkarte

Gleichstellung Einheimischer = Ortsfremder

Sofern eine Gemeinde den Einheimischen den Ortsfremden gleichstellen möchte, kann die Gemeinde den Einwohnern eine sog. Einwohnerkurkarte (oder auch Einwohnerkarte) anbieten. Die Ausgabe dieser Karte erfolgt in der Regel ohne zusätzliche Gebühr und sollte unbedingt mit einem Lichtbild versehen werden, um einen Missbrauch mit der Karte zu erschweren. Üblicherweise haben die Einwohnerkarten eine Laufzeit von einem Jahr und werden als Jahreskurkarte vergeben. Nach Erwerb der Einwohnerkarte kann der Einheimische diese nutzen und erhält so die gleichen Konditionen wie ein Ortsfremder mit seiner Kurkarte

Kostenpflichtige Einwohnerkarte

Die Gemeinde hat neben dem Eigenanteil der Einheimischen für die Kureinrichtungen auch den Anteil für die Nutzung des ÖPNVs durch die Einheimischen zu tragen. Gerade in Gemeinden mit einer hohen Einwohnerzahl können die zusätzlichen Kosten durch den kostenfreien ÖPNV für die Einwohner ein Maß erreichen, das nicht von der allgemeinen Haushaltskasse gedeckt werden kann. In diesen Fällen kann die Gemeinde eine Art Benutzungsgebühr für die Einheimischen einführen. In der momentanen Praxis geschieht dies über eine Jahresgebühr, die die Einheimischen für z.B. eine Einwohnerkarte zahlen. Grundsätzlich unterliegt diese Gebühr auch dem Kalkulationserfordernis des KAG und dürfte ihre Rechtsgrundlage in § 6 KAG MV finden. Wie hoch die Jahresgebühr ausfällt, kommt auch darauf an, welche Kosten für die Einwohner entstehen. Die Gemeinde kann sich sogar entscheiden, den gesamten Eigenanteil an der Kurabgabe von den Einwohnern über eine separate Benutzungsgebühr zu erzielen oder auch nur Teile (z.B. speziell die Kosten für den ÖPNV). Der Leistungsumfang der Einwohnerkarte richtet sich natürlich nach den Aufwendungen, die mit dieser refinanziert werden sollen. Für ein solches Modell findet sich keinerlei Rechtsprechung in Deutschland, obgleich es einige Gemeinden in Deutschland gibt, die eine kostenpflichtige Einwohnerkarte anbieten.

Fazit Einwohner und ÖPNV

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass in diesem Bereich gerade in MV sehr wenig geklärt ist. Üblicherweise wird die Einwohnerkarte in MV kostenlos angeboten (so z.B. in Heringsdorf, Binz und Sellin). In der Folge nutzen die Einheimischen die gleichen Angebote, wie die Ortsfremden, also auch den ÖPNV kostenlos. Es dürfte rechtlich aber möglich sein, dass die Einwohnerkarte gegen eine Art Gebühr ausgegeben wird. Diese Gebühr unterliegt dem Kalkulationserfordernis nach § 6 KAG MV.



7. Zeitplan (1/2)

März				April				Mai	
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2
Elektronische Meldung und Harmonisierungsvorschlag									
Verbindliches Angebot VVR			Streckenführung & Fahrplandetails						
		Kommunale Beschlüsse zur Annahme des Angebotspakets VVR, TV FDZ, Harmonisierung							
Technikfragen klären (v.a. AVS, VVR und Orte)									
				Abstimmungsprozess Modellregionen					
						Markenkonzept und Marketingplanung			
				Gewinnung weiterer Leistungspartner					
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2
März				April				Mai	



8. Übersicht & Beschlussvorlage

In Kenntnis der konkreten Kosten und Rahmenbedingungen bitten wir Sie, das vorliegende Gesamtpaket des Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst inkl. Systembetrieb und Management von Gäste- und Einwohnerkarte samt fahrpreislosen, stark verbesserten VVR-Angeboten in Ihren Ausschüssen zu beraten und mithilfe unserer angehängten Beschlussvorlage in den Gemeindevertretungen zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Die Teilnahme am gemeinsamen System erfordert eine

- Destinationsübergreifende Anerkennung der Kur- und Einwohnerkarten im Satzungsgebiet
- **Überarbeitung der Kurabgabesatzung gemäß des beigefügten Harmonisierungsvorschlages** sowie die
- **Neukalkulation und entsprechende Erhöhung der Abgabe um 0,38 Euro (netto) pro Übernachtung für die zusätzlichen Verkehre, deren fahrpreislose Nutzung durch die Gäste** sowie
- **die Kostenumlage von 0,10 Euro (netto) pro Übernachtung an den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst, damit dieser als gestärkte Destinationsmanagement- und Marketing-Organisation das System finanzieren, sicher betreiben, weiterentwickeln und erfolgreich vermarkten kann** plus
- **die Darstellung des Eigenanteils für die Einwohnerkarte**
- die Vertragsgestaltung mit dem Verkehrsverbund Vorpommern-Rügen (Tarifkomponente ÖPNV), dem Landkreis Vorpommern-Rügen (Leistungskomponente ÖPNV) sowie dem TV FDZ (Systembetrieb) und die
- Zusammenarbeit bei der technischen Implementierung des Gästekarten-Ortsmandanten

Zugleich verpflichten Sie sich zur vollständigen, rechts- und satzungskonformen elektronischen Erfassung aller Übernachtungen im AVS-Meldescheinsystem des Ortes und der Übermittlung der Daten an die Gästekartenplattform des TV FDZ zur Abrechnung des von Ihrer Gemeinde zu entrichtenden Umlagebetrags sowie zu Auswertungs- und statistischen Zwecken.

Fachlich und rechtliche Beratung werden wir bei Bedarf gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium gewährleisten.

Auf dieser Basis werden wir Ende Mai konkrete Vertragsentwürfe mit dem VVR und dem Landkreis erarbeitet haben und frühestmöglich unterzeichnen lassen. Wenn wir die erneuerte und verbindliche Zusage der Gemeinden haben, erfolgt eine mit den Anforderungen des Zuwendungsbescheids abgeglichene Vergabe und Beauftragung des Anbieters für unsere Gästekartenplattform und der VVR kann rechtzeitig im Juni neue Busse für die Schnelllinien bestellen.

Bitte setzen Sie sich für dieses von Ihnen in Gästekartenbeirat und Vorstand mitentwickelte und von der Geschäftsführung mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmte Vorgehen ein.

Diese Grundsatzbeschlüsse benötigen wir bis zum 31. Mai 2021, damit wir die Modellregion umsetzen und Anfang 2022 mit der Gästekarte starten können.



Stand 09.04.2021

FAQ zur elektronischen & digitalen Gästekarte

Die vorliegenden FAQs werden ständig mit den auftretenden Fragen und den dazugehörigen Antworten ergänzt.

1. Elektronische & digitale Gästekarte

Ist die Gästekarte nur ein Busfahrtschein?

Nein. Die Gästekarte ist eine vollwertige Kurkarte, die ortsübergreifend gültig ist. Neben der kostenlosen Nutzung des ÖPNV, enthält sie alle Leistungen einer regulären Kurkarte. Bis zum Start Anfang 2022 soll der Leistungsumfang durch weitere Ermäßigungen bei z. B. Freizeitangeboten erweitert werden.

Wer kann das Angebot der Gästekarte nutzen?

Nur wer eine Gästekarte besitzt, kann das Angebot der Gästekarte nutzen. Die Gästekarte erhält der Gast vom Vermieter nach der elektronischen Meldung. Gäste, die in Orten Urlaub machen, die nicht an die Gästekarte angebunden sind, können die Leistungen erst nach Erwerb einer Tageskurkarte nutzen.

Was ist mit manuellen Meldescheinen?

Die Gästekarte und die damit verbundenen Leistungen werden über eine Umlage aus der Kurabgabe finanziert. Um die Kosten zu decken, müssen genügend Übernachtungen in das System eingespielt werden. Dies bedeutet, dass jeder manuelle Meldeschein zwingend in das System übertragen werden muss. Um diesen aufwendigen Prozess zu umgehen, sollte es das Ziel sein, zukünftig alle Meldungen elektronisch durchzuführen.

2. Angebot vom VVR

Finanzieren wir zukünftig den VVR?

Nein. Das Angebot des VVR beruht auf den Einnahmeausfällen auf den angebotenen Strecken. Errechnet wurden diese anhand der momentanen Nachfrage sowie unter Berücksichtigung einer steigenden Nachfrage nach Einführung des Angebots. Von dieser Rechnung losgelöst sind die Leistungserweiterungen, deren Kosten durch Investitionen (z. B. neue Busse) ausgelöst werden.

Unsere Gäste werden nicht das ganze Angebot nutzen. Warum sollten wir das ganze Angebot bezahlen?

Die Gästekarte und die damit verbundene kostenlose Nutzung des ÖPNV ist ein Projekt, welches wir nur als gesamte Region realisieren können. Um die Gästekarte zum Erfolg zu führen, müssen wir solidarisch und ortsübergreifend denken wie auch handeln. Nur auf diese Weise können wir den Grundstein legen, um das vorliegende Angebot weiter auszubauen und die Gästekarte als Markentreiber für die Region Fischland-Darß-Zingst zu etablieren. Unterstrichen und finanziell

gefördert wir dieses Vorhaben durch unseren Status als Modellregion bei der Umsetzung des Landestourismuskonzeption.

Wie sind die Vertragsbeziehungen zwischen Gemeinden, Landkreis, VVR und TV FDZ gestaltet?

Die konkrete Vertragsausgestaltung für den fahrpreislosen ÖPNV und den Systembetrieb und das Management durch TV FDZ kann erst nach den Beschlüssen der Gemeinde beginnen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist anzunehmen, dass für die Tarifkomponente jede Gemeinde mit dem VVR und für die Leistungskomponente jede Gemeinde mit dem Landkreis einen Vertrag aufsetzen wird. Der TV FDZ wird in beiden Fällen als Systembetreiber auftreten.

Ab wann wird es konkrete Fahrpläne geben?

Für die Expresslinie auf der Strecke 210 sowie die Leistungserweiterung von Graal-Müritz nach Ahrenshoop werden momentan Fahrpläne vom VVR erarbeitet. Alle anderen Bestandteile des Angebots orientieren sich an den momentan gültigen Fahrplänen der Linien. Während der vierjährigen Vertragslaufzeit können Anpassungen oder Erweiterungen vorgenommen werden.

Welche zukünftigen Leistungserweiterungen sind geplant?

Als attraktive Erweiterungen für das momentan vorgestellte Netz der Gästekarte planen wir mit der Einbindung der Darßbahn, mit einem Ausbau Richtung Hohe Düne sowie mit Querverbindungen über den Bodden durch die ansässigen Redereien. Weiterhin planen wir bei steigender Nachfrage das vorhandene Netz durch häufigere Taktungen und zusätzliche Linien zu verdichten. All diese Möglichkeiten werden zu gegebener Zeit gemeinsam mit den Orten und mit Blick auf die Nutzungsstatistiken aus der Cardplattform diskutiert werden.

3. Gemeinsame Cardplattform

Wie werden die Nutzerquoten im Echtbetrieb anhand der ortsgebundenen Kurkarten transparent?

Die Meldescheine werden weiterhin in den jeweiligen Orten von den Vermietern ausgestellt. Als Quittung wird dem Gast die Gästekarte überreicht. Diese gilt in allen Orten als gültiger Nachweis für die Kurabgabe und ermöglicht die Nutzung des ÖPNV und aller anderen Leistungen. Über die Cardplattform können Statistiken dazu ausgegeben werden, die z. B. auch eine zukünftige, nutzungsabhängige Abrechnung mit dem VVR ermöglichen würde. Anhand dieser Statistiken werden die Anteile der Orte am Solidarprinzip errechnet.

Können über die Gästekarte und die damit verbundene Cardplattform auch z. B. Drehkreuze an Toiletten geöffnet werden?

Eine Anbindung von Kassensystemen, Drehkreuzen oder Schranken ist grundsätzlich möglich. Bei bestehenden Systemen ist das mit einem Aufwand verbunden, der nur vom späteren Dienstleister eingeschätzt werden kann. Bei Neuanschaffungen empfehlen wir zu warten, bis die Gästekarte erfolgreich etabliert ist.

4. Systembetrieb & Marketing durch den TV FDZ

Welche Marketingmaßnahmen plant der TV FDZ?

Aufbauend auf der vorliegenden Mappe, arbeiten wir momentan an einer weiteren Präsentation zum Marketing der Gästekarte. Inhalt soll nicht nur das Aussehen und die Kommunikation sein,

sondern auch die Anbindung weiterer Leistungsanbieter sowie die Positionierung der Region Fischland-Darß-Zingst mit der Gästekarte als Markentreiber.

Mit welchen Zahlungen an den VVR und den TV FDZ müssen die Orte rechnen?

Die Kosten für 2022 sind abhängig von den ins System elektronisch eingetragenen Übernachtungen. Um mit den anvisierten 0,48 € kostendeckend wirtschaften zu können, benötigen wir mindestens 5.000.000 ÜN aus allen Orten. Wir gehen davon aus diese nicht im ersten Jahr zu erreichen. Diese Defizite sollen in den darauffolgenden drei Jahren ausgeglichen werden. Weitere Überschüsse können in zusätzliche Leistungsbausteine investiert werden. Eine Rückzahlung an die Orte ist nicht möglich, weil dann die Kalkulation der Orte nicht mehr aufgehen würde.

Müssen die Orte ihre Kurabgabe zwingend um 0,48 € erhöhen?

Ob die 0,48 € durch eine Erhöhung der Kurabgabe um den vollen Betrag erreicht werden oder ob sie durch eine Umschichtung in der Kalkulation zustande kommen, liegt im hoheitlichen Recht der Orte bei der Gestaltung der Kurabgabensatzung.

5. Einwohnerkarte

Ist die Einwohnerkarte eine vollwertige Kurkarte?

Ja. Die Einwohnerkarte enthält alle Leistungen und Ermäßigungen der Gästekarte und ist damit als vollwertige Kurkarte anzusehen.

Was würde eine vergleichbare Jahreskarte beim VVR kosten?

Je nach Strecke würde eine Jahreskarte beim VVR ungefähr zwischen 600,00 € und 1800,00 € kosten.

6. Harmonisierung der Gästekarte

Warum ist eine Harmonisierung der Gästekategorien anzustreben?

Zum einen wollen wir mit der Harmonisierung der Gästekategorien eine Vergleichbarkeit und Vereinfachung für den Gast über die gesamte Region hinweg erreichen. Zum anderen soll unser Harmonisierungsvorschlag eine Brücke schlagen – zwischen den Tarifbestimmungen des VVR und dem politischen Willen, welche Gästegruppen einen Erlass oder eine Ermäßigung erhalten sollen. Relevant sind hierbei insbesondere Befreiungen von der Kurabgabe, da trotz fehlender Einnahmen Kosten entstehen. Ob und wie weit der Harmonisierungsvorschlag des TV FDZ akzeptiert wird, liegt im hoheitlichen Recht der Orte bei der Gestaltung der Kurabgabensatzung.

Wie wirkt sich die Harmonisierung auf die Kurabgabe im jeweiligen Ort aus?

In allen Orten führt unser Harmonisierungsvorschlag zu einer Erhöhung der Einnahmen aus der Kurabgabe. Diese zusätzlichen Einnahmen können in der Kalkulation den neu entstehenden Kosten gegenübergestellt werden. Damit müssten unter Umständen die benötigten 0,48 € für die Gästekarte nicht in vollem Umfang auf den jeweiligen Kurabgabensatz aufgeschlagen werden.

Beauftragung und Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Vertrags mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem VVR zur Nutzung des ÖPNV für Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur <i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	<i>Datum</i> 07.04.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Vorberatung)	13.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

RDG/BV/TA-21/290

Beauftragung und Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Vertrags mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem VVR zur Nutzung des ÖPNV für Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beauftragt und ermächtigt den Bürgermeister, einen Vertrag mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem VVR zur Nutzung des ÖPNV für die Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten abzuschließen.

Dies beinhaltet konkret die Nutzung der

- Linie 210 inkl. neuer Expresslinien (RDG-Zingst, Barth-Prerow)
- Linie 201 (Stadtverkehr Ribnitz-Damgarten)
- Linie 202 (Graal-Müritz-RDG) inkl. Erweiterung (Graal-Müritz-direkt Halbinsel FDZ)
- Linie 214 (südliche Boddenlinie)
- Linie 204 (Vogelpark Marlow)

Der Anteil der Kosten an diesem gemeinsamen Projekt der Region sind mit 101.080,68 Euro netto pro Jahr für die (dann kostenfreie) Nutzung des ÖPNV für alle Einwohner der Stadt veranschlagt.

Sachverhalt

Der Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst ist Modellregion des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Erprobung neuer Maßnahmen für Tourismusdestinationen. Im Zuge des Projekts „Gästecard und Mobilität“ wird in interkommunaler Zusammenarbeit die kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Gäste realisiert, die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt dabei über eine Erhöhung der Kurabgabe.

Im Zusammenhang mit der kostenfreien Nutzung des ÖPNV für Gäste wurde auch immer die kostenfreie Nutzung für die Einwohner der Region mitgedacht. Hierfür liegt nun ein konkretes Angebot des VVR vor.

Die Kosten sollen entsprechend der Einwohnerzahlen auf alle am Projekt beteiligten Orte umgelegt werden. Für Ribnitz-Damgarten ergibt sich daraus ein zu finanzierendes Volumen in Höhe von 101.080,68 Euro netto. Diese Kosten sind nicht über die Kurabgabe refinanzierbar.

Gemeinsam mit den anderen Orten des Tourismusverbandes wird derzeit eine komplette Finanzierung aus den kommunalen Haushalten und damit einer kostenfreien Einwohnerkarte für alle Bürger diskutiert. Alternativ wird auch über eine Refinanzierung über den Verkauf der Einwohnerkarten nachgedacht.

Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister, die entsprechende Verträge mit dem Landkreis und dem VVR zur Realisierung des Projekts zu verhandeln. Ziel ist es, ein niedrighschwelliges Angebot für unsere Bürger zu schaffen und damit viel Verkehr vom Auto auf den öffentlichen Nahverkehr zu verlagern.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

Keine

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Frau Mittermayer	<i>Datum</i> 21.01.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-21/240

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 28. April 2021 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung vom 26. Februar 2007 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Ribnitz-Damgarten,

Huth
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Landrat des Landkreises Vorpommern Rügen hat mit Schreiben vom die Verordnung des Amtes Ribnitz-Damgarten über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ribnitz-Damgarten in der als Anlage beigefügten Fassung genehmigt.

Die Verordnung wird durch den Amtsvorsteher ausgefertigt. Sie tritt wie die Aufhebungs-satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, die am 10. Mai 2021 im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Ribnitz-Damgarten“ erfolgt, in Kraft.

Die obige Aufhebungssatzung wird nach Beschlussfassung im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ öffentlich bekannt gemacht, Erscheinungstag ebenfalls 10. Mai 2021.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X

Anlage/n

1	Amtsordnung Lesefassung (öffentlich)
2	Amtsordnung Entwurf mit Änderung (öffentlich)

Verordnung

des Amtes Ribnitz-Damgarten über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile (Amtsordnung für die Stadt Ribnitz-Damgarten)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz -SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2011 – 2) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Ribnitz-Damgarten mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom _____ folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile Borg, Körkwitz, Freudenberg, Tempel, Pütznitz, Klockenhagen, Altheide, Hirschburg, Klein-Müritz, Neuheide, Langendam, Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Neuhof und Wilmshagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Rampen und Steganlagen.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle durch die Allgemeinheit nutzbaren oder bestimmungsgemäß zugänglichen:

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Gewässer und Wälder
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Bushaltestellen, Wetterschutzeinrichtungen und Hafenanlagen
3. Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Rettungs- und Baustelleneinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen sowie Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Informationstafeln

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne der Verordnung sind so zu nutzen, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Diese dürfen weder entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Einfriedungen von Grundstücken an den Verkehrsflächen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Dies gilt ebenso für Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen. Die Inanspruchnahme oder Sperrung von öffentlichen Grünstreifen ist nicht gestattet.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist. Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten bleiben unberührt.

§ 4

Freihalten von Abflüssen und Hydranten

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßenentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

§ 5

Verunreinigungsverbote

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung oder zur Beseitigung des Zustandes verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Papier, Lebensmittelresten, Glasbehältnissen, scharfkantigen, spitzen oder anderwärtig gefährliche Gegenständen, Grünschnitt sowie anderer Abfälle außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze,
2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe auf Verkehrsflächen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können,
3. Schmutz- und Abwässer auf die Verkehrsfläche bzw. in Anlagen abzuleiten,
4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin,

5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen,
6. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln,
7. das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Anbringen, Beschriften oder sonstiges Verunstalten,
8. das Befahren und Parken mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen auf Grün- und Rasenflächen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

(4) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(5) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr in den öffentlichen Bereich herausgestellt werden.

§ 6

Sorgfaltspflicht für Tiere / Rattenbekämpfung

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen. Weiteres regelt die Hundeverordnung.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen dürfen wildlebende Tiere nicht gefüttert werden.

(3) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten, haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

§ 7

Entsorgung von Gartenabfällen

(1) Pflanzliche Gartenabfälle sind überwiegend auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren zu entsorgen.

(2) Für die private Entsorgung von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt hält die Stadt Ribnitz-Damgarten für die Bürger des Stadtgebietes die Kompostieranlage Körkwitz als öffentliche Einrichtung vor. Weitere Einrichtungen sind die Wertstoffhöfe des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Möglichkeiten über die bestehende Biotonne.

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Pflanzenabfall-landesverordnung M-V aufgrund der vorliegenden städtischen Möglichkeiten zur Entsorgung nur zulässig, wenn eine Unzumutbarkeit nachgewiesen wird. Ein begründeter Antrag ist zu stellen.

§ 8

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen

(1) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden. Jeder vermeidbare ruhestörende Lärm ist untersagt.

(2) Der Gebrauch von Rasenmähern, motorbetriebenen Gartengeräten, Kreissägen und andere die Allgemeinheit störende Geräte und Tätigkeiten, insbesondere Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen oder Holzhacken, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. Während dieser Zeit dürfen ebenfalls die Wertstoffcontainer benutzt werden.

Im Übrigen gilt das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

(3) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und anderen Räumen müssen Fenster und Türen während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen sein, wenn durch Singen, Tanzen, Musik oder andere Geräusche der gesetzlich zulässige Lärmpegel überschritten wird.

(4) Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer können nach Antragsstellung, welche 10 Tage vor der Durchführung einzureichen ist, bei der örtlichen Ordnungsbehörde und der Beachtung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen auf den von der Stadt Ribnitz-Damgarten freigegebenen Brennplätzen veranstaltet werden. Von der Antragspflicht sind Feuer in allen handelsüblichen Grill- und Feuerschalen auf dem befriedeten Besitztum ausgenommen.

§ 9

Störendes Verhalten und Alkoholverzehr auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

1. Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
2. Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss oder anderen berauschenden Mitteln, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Hinterlassen von Flaschen oder Gläsern,
3. Verrichtung der Notdurft,
4. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten,
5. Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Freien ist in Sichtweite und zu den Betriebszeiten von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen oder anderen Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100

Metern ab der äußeren Begrenzung sowie auf dem Gelände der genannten Anlagen, Flächen und Einrichtungen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist der Alkoholgenuss im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen.

§ 10

Eisflächen und Schneeüberhänge

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Ribnitz-Damgarten ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.

§ 11

Ausnahmen

Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde ist zuständig für die vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen. Er kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Ge- oder Verboten der §§ dieser Verordnung zuwiderhandelt. Regelungen, nach denen eine Zuwiderhandlung nach einer anderen Vorschrift geahndet wird, bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Geringfügige Verstöße sind nach dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zu ahnden, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß der Amtsordnung für die Stadt
Ribnitz-Damgarten**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 der Verordnung sind nach dem Katalog folgenden Verwarnungs- bzw. Bußgelder vorgegeben. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollzähligkeit der Tatbestände und lässt bei Einzelfallentscheidungen sowie bei Wiederholungen oder schwerwiegenden Fällen Ermessensspielraum für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu.

Tatbestandsmerkmal		in Euro
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen		
Abs. 2	Behinderung und Gefährdung durch Einfriedungen sowie durch Bäume und Sträucher, Sperrung Grünanlagen	15,00
Abs. 4	Verstöße gegen die Sicherungspflicht	15,00
Abs. 5	Betreibung von ungenehmigten Straßensondernutzungen	25,00
§ 4 Freihalten von Abflüssen und Hydranten		
	Verstöße gegen die Freihaltungspflicht	10,00
§ 5 Verunreinigungsverbote		
Abs. 2, Nr. 1	Wegwerfen und Zurücklassen der genannten Tatbestände	10,00
Abs. 2, Nr. 2	Durchführung von Fahrzeugwäschen	25,00
Abs. 2, Nr. 3	Einleiten von Schmutz- und Abwässer	25,00
Abs. 2, Nr. 4	Verschmutzung von Straßenrinnen oder Sinkkästen	10,00
Abs. 2, Nr. 5	Verunreinigung von Straßen	25,00
Abs. 2, Nr. 6	Abstellen von Autowracks	50,00
Abs. 2, Nr. 7	Verstöße gegen das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Anbringen, Beschriften oder sonstiges Verunstalten	50,00
Abs. 2, Nr. 8	Parken auf Grün- und Rasenflächen	10,00
Abs. 3	Verunreinigung durch Verkaufseinrichtungen	25,00
Abs. 4	Herausstellen von Mülltonnen und Abfallsäcken außerhalb der Abfuhrzeiten	10,00

Abs. 5	Herausstellen von Sperrmüll ohne Abfuhrtermin	25,00
§ 6 Sorgfaltspflicht für Tiere / Rattenbekämpfung		
Abs. 1	keine Beseitigung der Verunreinigungen	50,00
Abs. 2	Füttern von wildlebenden Tieren	10,00
§ 7 Entsorgung von Gartenabfällen		
Abs. 1 u. 2	Gartenabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt	25,00
Abs. 3	Belästigung der Allgemeinheit durch Verbrennen von Gartenabfällen	25,00
§ 8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen		
Abs. 2	Verstöße gegen festgesetzte Zeiten	25,00
Abs. 3	Verstöße gegen die Nachtruhe	50,00
Abs. 4	Traditions-/Brauchtumsfeuer ohne Antragsstellung	50,00
§ 9 Störendes Verhalten und Alkoholverzehr		
Abs. 1, Nr. 1	Behinderung des Gemeingebrauchs durch Ansammlungen von Personen	10,00
Abs. 1, Nr. 2	Störungen durch Alkoholgenuss oder anderer berauschender Mittel	25,00
	Gefährdung durch Flaschen und Gläser	25,00
Abs. 1, Nr. 3	Verrichtung der Notdurft	50,00
Abs. 1, Nr. 4	Unerlaubtes Zelten und Nächtigen	25,00
Abs. 1, Nr. 5	Ruhestörender Lärm durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente	50,00
Abs. 2	Verstöße gegen das Einhalten der Sichtweite sowie auf den genannten Anlagen, Flächen und Einrichtungen von Alkoholgenuss oder anderen berauschenden Mitteln	25,00
§ 10 Eisflächen und Schneeüberhänge		
Abs. 2	Gefährdung durch Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	25,00

Verordnung

des Amtes Ribnitz-Damgarten über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (*Stadtordnung*) in der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile (*Amtsordnung für die Stadt Ribnitz-Damgarten*)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz -SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2011 – 2) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Ribnitz-Damgarten mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom _____ folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile Borg, Körkwitz, Freudenberg, Tempel, Pütznitz, Klockenhagen, Altheide, Hirschburg, Klein-Müritz, Neuheide, Langendamm, Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Neuhof und Wilmshagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Rampen und Steganlagen.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle durch die Allgemeinheit nutzbaren oder bestimmungsgemäß zugänglichen:

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Gewässer und Wälder
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Bushaltestellen, Wetterschutzeinrichtungen und Hafenanlagen
3. Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Rettungs- und Baustelleneinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen sowie Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Informationstafeln

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne der Verordnung sind so zu nutzen, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Diese dürfen weder entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Einfriedungen von Grundstücken an den Verkehrsflächen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Dies gilt ebenso für Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen. Die Inanspruchnahme oder Sperrung von öffentlichen Grünstreifen ist nicht gestattet.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist. **Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten bleiben unberührt.**

§ 4

Freihalten von Abflüssen und Hydranten

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßenentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

§ 5

Verunreinigungsverbote

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung oder zur Beseitigung des Zustandes verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Papier, Lebensmittelresten, Glasbehältnissen, scharfkantigen, spitzen oder anderwärtig gefährliche Gegenständen, Grünschnitt sowie anderer Abfälle außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze,
2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe auf Verkehrsflächen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können,
3. Schmutz- und Abwässer auf die Verkehrsfläche bzw. in Anlagen abzuleiten,
4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin,

5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen,
6. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln,
7. das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Anbringen, Beschriften oder sonstiges Verunstalten,
8. das Befahren und Parken mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen auf Grün- und Rasenflächen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

(4) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(5) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr in den öffentlichen Bereich herausgestellt werden.

§ 6

Sorgfaltspflicht für Tiere / Rattenbekämpfung

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen. Weiteres regelt die Hundeverordnung.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen dürfen wildlebende Tiere nicht gefüttert werden.

(3) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten, haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

§ 7

Entsorgung von Gartenabfällen

(1) Pflanzliche Gartenabfälle sind überwiegend auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren zu entsorgen.

(2) Für die private Entsorgung von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt hält die Stadt Ribnitz-Damgarten für die Bürger des Stadtgebietes die Kompostieranlage Körkwitz als öffentliche Einrichtung vor. Weitere Einrichtungen sind die Wertstoffhöfe des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen **sowie die Möglichkeiten über die bestehende Biotonne.**

(3) ~~Auf Grund der Rauchbelastung und der dadurch entstehenden Belästigung der Allgemeinheit ist ein~~ Das Verbrennen von ~~Gartenabfällen~~ pflanzlichen Abfällen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Pflanzenabfallverordnung M-V ~~aufgrund der vorliegenden städtischen Möglichkeiten zur Entsorgung nur im Ausnahmefall~~ zulässig, wenn eine Unzumutbarkeit nachgewiesen wird. Ein begründeter Antrag ist zu stellen.

§ 8

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen

(1) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden. Jeder vermeidbare ruhestörende Lärm ist untersagt.

(2) Der Gebrauch von Rasenmähern, motorbetriebenen Gartengeräten, Kreissägen und andere die Allgemeinheit störende Geräte und Tätigkeiten, insbesondere Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen oder Holzhacken, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis ~~19:00~~ 20:00 Uhr betrieben werden. Während dieser Zeit dürfen ebenfalls die Wertstoffcontainer benutzt werden.

Im Übrigen gilt das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

(3) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und anderen Räumen müssen Fenster und Türen während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen sein, wenn durch Singen, Tanzen, Musik oder andere Geräusche der gesetzlich zulässige Lärmpegel überschritten wird.

(4) Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer können nach ~~Anzeige Antragsstellung, welche 10 Tage vor der Durchführung einzureichen ist~~, bei der örtlichen Ordnungsbehörde und der Beachtung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen auf den von der Stadt Ribnitz-Damgarten freigegebenen Brennplätzen ~~nach schriftlicher Erlaubnis~~ veranstaltet werden. Von der ~~Erlaubnispflicht Antragspflicht~~ sind Feuer in allen handelsüblichen Grill- und Feuerschalen auf dem befriedeten Besitztum ausgenommen.

§ 9

Störendes Verhalten und Alkoholverzehr auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

1. Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss oder anderen berauschenden Mitteln, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Hinterlassen von Flaschen oder Gläsern,
3. Verrichtung der Notdurft,
4. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten,
5. Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Freien ist in Sichtweite und zu den Betriebszeiten von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen oder anderen Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung sowie auf dem Gelände der genannten Anlagen, Flächen und Einrichtungen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist der Alkoholgenuss im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen.

§ 10

Eisflächen und Schneeüberhänge

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Ribnitz-Damgarten ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.

§ 11

Ausnahmen

Der ~~Bürgermeister~~ Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten ist zuständig für die vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen. Er kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser ~~Satzung~~ Verordnung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ~~entgegen den Ge- oder Verboten der §§ dieser Verordnung zuwiderhandelt~~. Regelungen, nach denen eine Zuwiderhandlung nach einer anderen Vorschrift geahndet wird, bleiben unberührt.

1. ~~§ 3 Abs. 2 Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen so mangelhaft unterhält, dass diese die Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern~~
2. ~~§ 3 Abs. 2 Bäume und Sträucher über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen lässt und so die Verkehrsteilnehmer behindert~~
3. ~~§ 3 Abs. 2 öffentliche Grünanlagen sperrt~~
4. ~~§ 3 Abs. 4 straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können~~
5. ~~§ 3 Abs. 5 ungenehmigte Straßensondernutzung betreibt~~
6. ~~den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt~~
7. ~~den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt~~
8. ~~den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt~~
9. ~~§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 privat anfallende Gartenabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt~~
10. ~~§ 7 Abs. 3 Gartenabfälle verbrennt und die Allgemeinheit belästigt~~

- ~~11. den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 zuwiderhandelt~~
- ~~12. § 8 Abs. 4 Traditions- und Brauchtumsfeuer auf öffentlichen Flächen ohne Erlaubnis durchführt~~
- ~~13. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt~~
- ~~14. den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt~~

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Geringfügige Verstöße sind nach dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zu ahnden, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

~~(3) Bei den unter Absatz 1 genannten Verstößen findet der in der Anlage befindliche Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.~~

§ 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß der **Stadtordnung** Amtsordnung für die
Stadt Ribnitz-Damgarten**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 der **Stadtordnung** ~~Verordnung~~ sind nach dem Katalog folgenden Verwarnungs- bzw. Bußgelder vorgegeben. ~~Es handelt sich um keine~~ **Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf** Vollzähligkeit der Tatbestände und lässt bei Einzelfallentscheidungen sowie bei Wiederholungen ~~oder schwerwiegenden Fällen~~ Ermessensspielraum für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu.

Tatbestandsmerkmal		Verwarnungs-/Bußgeld	
		von in Euro	bis in Euro
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen			
Abs. 2	Behinderung und Gefährdung durch Einfriedungen sowie durch Bäume und Sträucher, Sperrung Grünanlagen	15,00	55,00
Abs. 4	Verstöße gegen die Sicherungspflicht	15,00	55,00
Abs. 5	Betreibung von ungenehmigten Straßensondernutzungen	25,00	200,00
§ 4 Freihalten von Abflüssen und Hydranten			
	Verstöße gegen die Freihaltungspflicht	10,00	100,00
§ 5 Verunreinigungsverbote			
Abs. 2, Nr. 1	Wegwerfen und Zurücklassen der genannten Tatbestände	10,00	55,00
Abs. 2, Nr. 2	Durchführung von Fahrzeugwäschen	25,00	100,00
Abs. 2, Nr. 3	Einleiten von Schmutz- und Abwässer	25,00	100,00
Abs. 2, Nr. 4	Verschmutzung von Straßenrinnen oder Sinkkästen	10,00	55,00
Abs. 2, Nr. 5	Verunreinigung von Straßen	25,00	150,00
Abs. 2, Nr. 6	Abstellen von Autowracks	50,00	250,00
Abs. 2, Nr. 7	Verstöße gegen das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Anbringen, Beschriften oder sonstiges Verunstalten	50,00	500,00
Abs. 2, Nr. 8	Parken auf Grün- und Rasenflächen	10,00	35,00
Abs. 3	Verunreinigung durch Verkaufseinrichtungen	25,00	55,00

Abs. 4	Herausstellen von Mülltonnen und Abfallsäcken außerhalb der Abfuhrzeiten	10,00	25,00
Abs. 5	Herausstellen von Sperrmüll ohne Abfuhrtermin	25,00	100,00
§ 6 Sorgfaltspflicht für Tiere / Rattenbekämpfung			
Abs. 1	keine Beseitigung der Verunreinigungen	50,00	150,00
Abs. 2	Füttern von wildlebenden Tieren	10,00	55,00
§ 7 Entsorgung von Gartenabfällen			
Abs. 1 u. 2	Gartenabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt	25,00	150,00
Abs. 3	Belästigung der Allgemeinheit durch Verbrennen von Gartenabfällen	25,00	200,00
§ 8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen			
Abs. 2	Verstöße gegen festgesetzten Zeiten	25,00	100,00
Abs. 3	Verstöße gegen die Nachtruhe	50,00	200,00
Abs. 4	Traditions-/Brauchtumsfeuer ohne Erlaubnis Antragsstellung	50,00	200,00
§ 9 Störendes Verhalten und Alkoholverzehr			
Abs. 1, Nr. 1	Behinderung des Gemeingebrauchs durch Ansammlungen von Personen	10,00	55,00
Abs. 1, Nr. 2	Störungen durch Alkoholgenuss oder anderer berauschender Mittel	25,00	100,00
	Gefährdung durch Flaschen und Gläser	25,00	100,00
Abs. 1, Nr. 3	Verrichtung der Notdurft	50,00	150,00
Abs. 1, Nr. 4	Unerlaubtes Zelten und Nächtigen	25,00	100,00
Abs. 1, Nr. 5	Ruhestörender Lärm durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente	50,00	200,00
Abs. 2	Verstöße gegen das Einhalten der Sichtweite sowie auf den genannten Anlagen, Flächen und Einrichtungen von Alkoholgenuss oder anderen berauschenden Mitteln	25,00	250,00
§ 10 Eisflächen und Schneeüberhänge			
Abs. 2	Gefährdung durch Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	25,00	100,00

Verzicht auf die Erhebung des Grenzbetrages für das Schuljahr 2020/2021.

<i>Organisationseinheit:</i> Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur <i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	<i>Datum</i> 18.03.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales (Vorberatung)	30.03.2021	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	15.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag**RDG/BV/TA-21/275****Verzicht auf die Erhebung des Grenzbetrages für das Schuljahr 2020/2021**

Die Stadtvertretung beschließt, dass im Schuljahr 2020/2021 auf die Erhebung der Grenzbeträge an öffentlichen Schulen verzichtet wird.

Sachverhalt

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt als Schulträger einen Grenzbetrag i. H. v. 30 Euro pro Schüler und Schuljahr. Grundlage hierfür ist § 54 Absatz 2 Schulgesetz M-V, wonach gilt: *„Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.“*

Als Gesamtsumme der Einnahmen durch Grenzbeträge über alle Schulstandorte in Trägerschaft der Bernsteinstadt wurden im Jahr 2021 rund 38.000 Euro im städtischen Haushalt geplant.

Das Schuljahr 2020/2021 war und ist geprägt von einem großen zeitlichen Anteil an „Homeschooling“. Dies bedeutet für Schüler und Eltern genau wie für die Lehrer eine Ausnahmesituation, die alle Familien vor besondere Herausforderungen stellt.

Diesem außerordentlichen Druck, den Familien derzeit erfahren, möchten wir den Erlass des Grenzbetrages für das Schuljahr 2020/21 als positives Signal entgegensetzen.

Mit dieser finanziellen Entlastung möchten wir den geleisteten Kraftakt in vielen Familien anerkennen.

Zusätzlich wird ab dem Schuljahr 2021/22 der Turnus zur Erhebung des Grenzbetrags auf den allgemein üblichen Schuljahresbeginn verschoben. Die Bescheiderstellung für das Schuljahr 2021/2022 ist somit im September 2021 vorgesehen. Die im Haushaltsjahr 2021 geplanten städtischen Einnahmen

werden also trotzdem im Haushalt abgebildet werden können. Die real fehlenden Gelder werden teilweise durch Corona-bedingt nicht stattfindende Projekte an den Schulen kompensiert werden können.

Geplant ist es, die Eltern mit einem personalisierten Anschreiben sowohl über den Verzicht für dieses Schuljahr als auch über den geänderten Zeitpunkt der Erhebung für das nächste Schuljahr zeitnah zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

Keine

Annahme einer Spende in Höhe von 2.500,00 €.

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzverwaltungsamt <i>Verantwortlich:</i> Frau Waack	<i>Datum</i> 26.01.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	15.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag***Beschluss-Nr. RDG/BV/FA-21/243******Annahme einer Spende in Höhe von 2.500,00 €***

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 2.500,00 € von der Sparkasse Vorpommern.

Sachverhalt***Begründung:***

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V hat die Stadtvertretung über die Annahme von Spenden über 1.000,00 € zu beschließen. Die Sparkasse Vorpommern spendete am 23. Dezember 2020 der Stadt Ribnitz-Damgarten 2.500,00 €. Der Betrag wird für die Ausgestaltung des Gastspieles der Festspiele M-V am 16. Juni 2021 verwendet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Anschreiben Sparkasse (öffentlich)
---	------------------------------------



1-28102-01/46 2910
Sparkasse *Konzert 2021*
Vorpommern

Einfach. Sicher. Besser.

Sparkasse Vorpommern • An der Sparkasse 1 • 17489 Greifswald

Bernsteinstadt
 Ribnitz-Damgarten
 Frau Diana Brusch
 Am Markt 1
 18311 Ribnitz-Damgarten

**STADTVERWALTUNG
 RIBNITZ-DAMGARTEN**

Eing.. **22. Dez. 2020**

z. Bearb. an

Vertriebsdirektion Nordvorpommern
 Lange Straße 46
 18311 Ribnitz-Damgarten

Reimo Nickel
 Telefon: 03834 557-1405
 Telefax: 03834 557-7519
 reimo.nickel@spk-vorpommern.de

Ribnitz-Damgarten, 16.12.2020

Ihr Antrag auf finanzielle Unterstützung

Sehr geehrte Frau Brusch,

Sie haben uns um finanzielle Unterstützung für das Konzert am 16. Juni 2021, das im Rahmen der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern in Ribnitz-Damgarten stattfindet, gebeten.

Wir stellen Ihnen dafür eine Spende in Höhe von 2.500,00 € zur Verfügung. Die benannte Summe werden wir auf das in unserem Hause geführte Konto DE15 1505 0500 0530 0006 28 überweisen. Senden Sie uns bitte innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Betrages auf dem Konto die beiliegende Zuwendungsbestätigung zurück. Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Darüber hinaus bitten wir Sie, in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit (Printmedien, Pressemitteilungen, Vereinsnachrichten, Homepage etc.) den Hinweis „**Mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Vorpommern**“ aufzunehmen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerrechtlichen Sinne dar.

Für die Vorbereitungen wünschen wir Ihnen viel Erfolg und hoffen, dass dieses Konzert wie geplant stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Vorpommern

Reimo Nickel

Berit Louis

Anlage

Wesentliche Produkte, Ziele und Kennzahlen

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzverwaltungsamt <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 29.03.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	15.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/FA-21/284

Definition wesentlicher Produkte, Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügten wesentlichen Produkte mit ihren Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung.

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 2 GemHVO M-V sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Zielen zu beschreiben sowie die Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Dabei sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage und Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des Haushalts gemacht werden. In den Jahresabschlüssen ist im Anhang darüber zu berichten.

In den Teilhaushalten finden sich Produkte. Jedes Produkt wurde mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) beschrieben. Mit diesem Beschluss werden erste wesentliche Produkte festgelegt. Ein wesentliches Produkt sollte:

- von besonderer finanzieller Bedeutung im Verhältnis zum Gesamthaushalt,
- von besonderer Bedeutung für die Gemeinde und/oder
- hinsichtlich seiner Ziele und Kennzahlen steuerbar sein.

Als wesentliche Produkte werden nach diesen Anforderungen definiert:

1. Erhöhung der Steuerkraft der Stadt Ribnitz-Damgarten als Voraussetzung für die Erfüllung pflichtiger, freiwilliger und übertragener Aufgaben
2. Brandschutz, Katastrophenschutz und Gefahrenabwehr
3. Förderung der Tourismusentwicklung des Tourismusortes Ribnitz-Damgarten

Im Monitoring zur Stadtentwicklung sind im Leitbild für die Stadt Ribnitz-Damgarten Maßnahmen und Projekte, Handlungsfelder und strategische Ziele aufgeführt. Die Festlegung wesentlicher Produkte ist ein Entwicklungsprozess, der entsprechend des Leitbildes und der damit verbundenen Aufgabenstellungen änderbar ist. Nicht für alle Produkte sind abrechenbare Kennzahlen möglich. Ebenso können Ziele für nur einen bestimmten Zeitraum wie z. B. zu Höhepunkten (Stadtjubiläum) benannt werden. Über wesentliche Produkte,

Zielerreichungen und Kennzahlen soll in den Fachausschüssen berichtet und diskutiert werden.

Eine Weiterentwicklung, insbesondere auch die Einrichtung eines Steuerungssystemes (Controlling) mit einem auch unterjährigen Berichtswesen ist in den kommenden Jahren vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Leitbild Stadt RDG (öffentlich)
2	Produkt Steuern (öffentlich)
3	Produkt Brandschutz (öffentlich)
4	Produkt Tourismusförderung (öffentlich)

Die Maßnahmen sind entsprechend ihres Bearbeitungsstandes farblich wie folgt gekennzeichnet:

- realisierte Maßnahmen
- in Durchführung befindliche Maßnahmen
- in Vorbereitung befindliche Maßnahmen
- geplante Maßnahmen und Projekte

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Rückgrat der Tourismusregion Fischland-Darß und des Küstenvorlandes, wirtschaftlicher Schwerpunkt und attraktiver Wohnort

Leitbild

Strategische Ziele

- Steigerung der touristischen Attraktivität der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- Sicherung und Entwicklung von Beschäftigung durch Stärkung Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen
- Verwirklichung hoher Bildungsstandards auf Grundlage regionalspezifischer Bedürfnisse
- Stabilisierung und Aufwertung der sozialen Dienste und Angebote, Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut
- Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastrukturen, Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz
- Erhalt des kulturellen Erbes und Schaffung von attraktiven Wohnbauflächen auf in den Stadtorganismus integrierten Standorten

Handlungsfelder

Stadtkultur und Tourismus

- 1 Städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung und Bewahrung des kulturellen Erbes sowie Erweiterung des Angebotes an Kulturgütern
- 2 Vielfältige Wohnungsangebote bei Erhalt charakteristischer städtebaulicher Merkmale

Natur und Wohnumfeld

- 1 Städtebauliche Maßnahmen zur Erschließung und Entwicklung stadtnaher Brachflächen, Wohnumfeldgestaltung und Grünvernetzung
- 2 Reaktivierung und Umnutzung freierwender Gewerbeflächen und Kleingartenflächen

Infrastruktur und Einzelhandel

- 1 Umweltrelevante Maßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur und zur technischen Infrastruktur
- 2 Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur und Umnutzung nicht mehr benötigter Flächen
- 3 Nahversorgung und kleinteiliger Einzelhandel

Bildung und Soziales

- 1 Verbesserung städtischer Infrastruktur in Bereichen Bildung und Soziales
- 2 Sicherung des Netzes sozialer Infrastruktur mit Angeboten für ältere Menschen, sozial Schwache und Benachteiligte

Handlungsziele

- 1 Erhalt und Bewahrung von hochwertigen baukulturellen Anlagen durch Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes und Herstellung städtebaulich wichtiger Wegeverbindung zu Objekten des Kulturerbes
- 1 Fortführung der Gebäudesanierungen unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz mit dem Ziel der Schaffung von vielfältigen Wohnraum für alle Generationen
- 1 Ausbau des kulturellen Netzes durch Errichtung weiterer Angebote an Kulturgütern
- 2 Verbesserung stadträumlicher Qualitäten durch Schließen von Baulücken

- 1 Verbesserung der städtischen Umwelt- und Aufenthaltsqualität durch Sanierung und Entwicklung von Industrie-/Militärbrachen, Beseitigung von Kontaminationen
- 1 Steigerung des Anteils der Erholungsflächen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche durch Pflanzung von Straßenbegleitgrün und Baumreihen, Anlegen Grünflächen, Stadtteilparks
- 1 Verbesserung stadträumlicher Qualitäten durch Um- und Neugestaltung von Brachen
- 2 Förderung der Innenentwicklung durch Umnutzung von freigewordenen Flächen zu zentrumsnaher Wohnbauflächen,

- 1 Fortsetzung der Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen unter Beachtung der Barrierefreiheit mit dem Ziel der Erhöhung der Aufenthaltsqualität / Umweltqualität
- 1 Reduzierung des Anteils von kartierungspflichtigem Umgebungslärm Betroffener an der Gesamtbevölkerung durch Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärms
- 2 Sicherung der Erreichbarkeit durch Optimierung innerstädtischer Verkehrsabläufe, Verbesserung der Verknüpfung zw. ÖPNV/Individualverkehr
- 3 Sicherung der Nahversorgung durch Abbau der Defizite/marktgerechte Erweiterungen

- 1 Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit, Gesellschaft durch Ausbau der sozialen Infrastruktur (Kitas, Schulen, Sportstätten/-plätze) und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen mit Bezug zur förderfähigen städtischen Infrastruktur
- 1 Reduzierung des Anteils von Schulabsolventen/innen ohne Abschluss
- 2 Anpassung sozialer Infrastruktur an die Bedürfnisse der Bewohner durch bauliche Aufwertung in/an/im öffentlichen Gebäuden und Verkehrsraum unter Beachtung der Barrierefreiheit und der Energieeffizienz

Maßnahmen und Projekte

Es handelt sich teils um Mehrzielprojekte d.h. sie können in mehreren Handlungsfeldern wirken.

- zu 1 Fortsetzung der Sanierung der Klosterkirche
- zu 1 Neubau „Haus des Gastes“
- zu 1 Sanierung des denkmalgeschützten Rathauses in Damgarten
- zu 1 Sanierung des Rostocker Tor
- zu 1 Sicherung, Sanierung und Umnutzung von denkmalgeschützten Gebäuden auf dem ehem. Militärgelände in Pütnitz
- zu 1 Neuausrichtung der Museumskonzepte und Ausstellungen (Bernsteinmuseum, Freilichtmuseum, Infozentrum Wald und Moor)
- zu 1 Aufwertung der Räume der Galerie im Kloster und Schaffung eines barrierefreien Zugangs
- zu 1 Sanierung von Gutshäusern in den Ortsteilen
- zu 2 Rückbau Wohnblock Berliner Straße 5 – 8
- zu 2 Ersatzneubau auf Rückbaufläche
- zu 2 Rückbau Wassermühle Damgarten
- zu 2 Schließung der Baulücken in den Innenstädten Ribnitz und Damgarten
- zu 2 Sanierung bzw. Rückbau und Neuordnung (noch unsanierte Bestände in den Sanierungsgebieten Ribnitz, Damgarten, Sanierung ehem. Hauptschule, Kreisverwaltung, Polizeigebäude, Bahnhofsgebäude/ -umfeld Damgarten), Teilrückbau, Fahrstuhlneubau, Wohnungsumbau

- zu 1 Beseitigung von Altlasten auf Gewerbebrache im Bereich des Hafens Damgarten als Voraussetzung für neue Nutzungen
- zu 1 Neugestaltung der Klosterwiesen und Wiederherstellung Grünraum zw. Kloster und Klosterwiesen, Vernetzung mit Innenstadt, Wiederherstellung Damgarten, Aufwertung historischer Friedhof Ribnitz
- zu 1 Vernetzung der Grünflächen der Stadt zwischen Wohngebieten und Uferzone Stadtwald in Damgarten als Naherholungsgebiet, Ribnitzer Moor, Bernsteinsee
- zu 1 Wohnumfeldgestaltung in Ribnitz-West, Neuordnung Freiräume und Stellplätze
- zu 1 Beseitigung von Altlasten auf den ehem. militärischen Geländen in Pütnitz und im Bereich des Hafens in Ribnitz als Voraussetzung für höherwertige Nachnutzungen
- zu 2 Erarbeitung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes, schrittweise Umsetzung
- zu 2 Revitalisierung der Entwicklungsfläche zw. Richtenberger Str. und Gewerbegebiet Ost
- zu 2 Revitalisierung der Gewerbebrache ehem. Bestwood-Gelände (Mischnutzung)
- zu 2 Umnutzung störender landwirtschaftlich genutzter Gebäude/Anlagen in Innenbereichen, z.B. Klockenhagen, Pütnitz Dorf

- zu 1 Sanierung Ulmenallee
- zu 1 Sanierung der Straße Klosterreich (Baubeginn 2017)
- zu 1 Sanierung Bahnhofstraße (Neuordnung, Lärminderung)
- zu 1 Erschließung Pütnitz (touristisches Großprojekt) mit Ortsdurchfahrt Damgarten mit Lärmschutzmaßnahmen
- zu 1 Ausbau des Reitwegenetzes, Schaffung von Verknüpfungen ins Umland
- zu 1 Ausbau des innerörtlichen Radwegenetzes und Lückenschließungen für Radverkehr in Umlandgemeinden
- zu 2 Belebung Bahnhof Ribnitz-West als Pendlerbahnhof
- zu 2 Erarbeitung Parkraumbewirtschaftungskonzept, Ergänzung von Leitsystemen (Fußwege, Radwege, Hotels, Parkplätze)
- zu 2 Erschließung Hafen im Zusammenhang mit der Maßnahme „Haus des Gastes“
- zu 2 Gründung Netzwerk Verkehrsverbund
- zu 2 Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Innenstadt (z.B. Lange Straße)
- zu 2 Ausbau der maritim-touristischen Angebote in den Häfen Ribnitz und Damgarten
- zu 2 Ausbau Knoten Richtenberger Straße / Stralsunder Chaussee / Neue Straße
- zu 3 Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes

- zu 1 Errichtung eines Begegnungszentrum in Ribnitz West durch Umbau/Sanierung eines ehemaligen Supermarktes
- zu 1 Errichtung von Kita-Kapazitäten entsprechend Bedarfsplanung - Umbau Haus 3 Bildungszentrum Damgarten zu einer Kita (Eröffnung Februar 2017)
- zu 1 Errichtung eines Bildungscampus um die beiden Schulen mit Aufwertung der vorhandenen Kita, Turnhalle und Außenanlage in Ribnitz-West, Sanierung der Erschließungsanlagen im Bereich des geplanten Bildungscampus, einschließlich barrierefreier Zugänge
- zu 1 Sanierung und Umnutzung des ehem. Stadtkulturhaus für Gemeinbedarfseinrichtungen
- zu 2 Sanierung der Regionalen Schule und Grundschule in Damgarten mit Außenanlagen
- zu 2 Abriss/Neubau Turnhalle (Ersatzbau) Damgarten
- zu 2 Sanierung der Schule am Mühlenberg unter Beachtung energetischer Anforderungen und Verlagerung der Sportflächen aus der Klosterwiese zum Mühlenberg
- zu 2 Ausbau und Qualifizierung des Stadions am Bodden in Ribnitz und des Sportplatzes in Damgarten (Erneuerung Spiel-/Sportflächen, Neubau Kunstrasenplatz)

Produkt:	61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Teilhaushalt:	2	Allgemeine Finanzwirtschaft
Hauptproduktbereich:	6	Zentrale Finanzleistungen
Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produktverantwortung:	Benennung Organisationseinheit	
	<i>Frau Petra Waack; Frau Ivonne Nickel/SG Steuern</i>	
Zuständiger Fachausschuss:	<i>Finanzausschuss</i>	
Beschreibung des Produktes:		
Ziele:	<i>Erhöhung der Steuerkraft der Stadt Ribnitz-Damgarten als Voraussetzung für die Erfüllung pflichtiger, freiwilliger und übertragener Aufgaben</i>	
Leistungen:		
	<i>61101</i>	<i>Steuern</i>
		Grundsteuer A + B
		Gewerbsteuer
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
		Hundesteuern
		Spielgerätesteuer
Rechtsgrundlagen		
	Abgabenordnung	
	Kommunalabgabengesetz M-V	
	Grundsteuergesetz	
	Kommunalverfassung M-V	
	<i>insbesondere</i>	§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
		§ 44 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen
		Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Kennzahlen**Einzahlungen**

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A	61.332	67.312	65.165	64.823	63.283	63.663	65.946
Grundsteuer B	1.158.402	1.153.206	1.233.710	1.152.256	1.216.569	1.220.267	1.229.334
Gewerbsteuer	1.850.439	2.482.272	2.175.424	1.979.078	2.340.591	2.749.912	3.281.428
Gem.Anteil EK-Steuer	2.508.819	2.834.869	3.070.635	3.383.506	3.425.950	3.598.086	3.812.586
Gem.Anteil Ust.	507.611	509.240	522.996	519.037	528.762	668.864	687.057
Hundesteuer	32.914	32.817	32.826	33.662	71.135	75.952	86.655
Spielgerätesteuer	65.713	53.493	53.702	63.882	57.292	56.086	57.246
	6.185.230	7.133.209	7.154.458	7.196.244	7.703.582	8.432.830	9.220.252

Einzahlungen Gesamt-HH

Anteil der
Steuereinzahlungen am
Gesamt-HH in %

Einzahlungen Gesamt-HH	23.385.067	20.563.734	21.741.732	21.561.352	21.761.357	23.696.077	24.347.955
Anteil der Steuereinzahlungen am Gesamt-HH in %	26%	35%	33%	33%	35%	36%	38%

lfd. Einzahlungen	22.164.168	19.448.823	20.691.881	20.565.802	20.849.485	22.542.972	23.450.859
Zinsen/Gewinnabführungen	1.109.525	1.102.929	1.002.310	981.939	903.973	977.158	894.355
außerord. Einz.	111.374	11.982	47.541	13.611	7.899	175.947	2.741
gesamt:	23.385.067	20.563.734	21.741.732	21.561.352	21.761.357	23.696.077	24.347.955

(Angaben in Euro)

Produkt:	12600	Brandschutz
Teilhaushalt:	1	Verwaltungssteuerung, alle Ämter und Einrichtungen
Hauptproduktbereich:	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produktverantwortung:	Benennung Organisationseinheit <i>Herr Ingo Woyczeszik/Herr Dirk Hunsemann</i>	
Zuständiger Fachausschuss:	<i>Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr</i>	
Beschreibung des Produktes:	<i>Brandbekämpfung, Katastrophenschutz, Gefahrenabwehr</i>	
Ziele:	<i>Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, Steigerung der Mitgliederzahlen</i>	
Leistungen:		
	<i>12600</i>	<i>Brandschutz</i>
		FFW Ribnitz
		FFW Damgarten
		FFW Klockenhagen
Rechtsgrundlagen		
	Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)	

Kennzahlen**Anzahl der Einsätze**

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
FFW Ribnitz	86	107	105	132	113	141	161
FFW Damgarten	47	52	49	41	50	50	63
FFW Klockenhagen	6	12	11	19	8	18	34
	139	171	165	192	171	209	258

Anzahl der Mitglieder

FFW Ribnitz	58	56	54	52	54	66	77
FFW Damgarten	58	55	55	54	46	49	57
FFW Klockenhagen	40	40	42	44	44	44	44
	156	151	151	150	144	159	178

Produkt:	57503	Tourismusförderung
Teilhaushalt:	1	Verwaltungssteuerung, alle Ämter und Einrichtungen
Hauptproduktbereich:	5	Gestaltung Umwelt
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe:	575	Tourismus
Produktverantwortung:	<i>Frau Silke Kunz</i>	
Zuständiger Fachausschuss:	<i>Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur</i>	
Beschreibung des Produktes:	<i>Förderung der Tourismusentwicklung und Sicherung der touristischen Angebote</i>	
Ziele:	<i>Verbesserung der Attraktivität des Tourismusorts Ribnitz-Damgarten</i>	
Leistungen:		
	<i>57503</i>	<i>Tourismusförderung</i>
		Marketingmaßnahmen
		Werbeartikel
		Plakatwerbung
		Werbung durch Medien
		Öffentlichkeitsarbeit
		Beratung und Information von Bürgern und Gästen
		Zimmernachweis/-vermittlung
Rechtsgrundlagen		
		Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
		Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe

Kennzahlen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Vermittlungen	886	829	917	871	821		
Zahl der Übernachtungen			73.960	106.197	81.684		
	886	829	74.877	107.068	82.505	0	0

Einnahmen

Fremdenverkehrsabgabe	37.885	46.893	79.526	77.556	72.999		
Kurabgabe			62.990	83.372	76.635		
Kurabgabe Zweitwohnsitz			3.936	7.295	10.521		
Einnahmen gesamt	37.885	46.893	146.452	168.223	160.155	0	0

Berichtspflicht über den Stand der Haushaltsausführung nach § 20 GemHVO-Doppik

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzverwaltungsamt <i>Verantwortlich:</i> Waack, Petra	<i>Datum</i> 06.04.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	15.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	28.04.2021	Ö

Information**Informationsvorlage Nr. RDG/IV/FA-21/287****Berichtspflicht über den Stand der Haushaltsausführung nach § 20 GemHVO-Doppik**

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

In der Informationsvorlage wird der Finanzhaushalt mit den Angaben per 31.03.2021 vorgelegt (Anlage).

Das Finanzergebnis stellt die Zahlungsvorgänge und den aktuellen Bankbestand dar. Im Unterschied zum Ergebnishaushalt enthält der Finanzhaushalt keine Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Zusätzlich sind investive Zahlungsvorgänge und Tilgungsleistungen abgebildet.

Die Salden der Ein- und Auszahlungen entwickeln sich zum Stichtag wie folgt:

Finanzergebnis per 31.12.2016:	9.408.019 Euro
Finanzergebnis per 31.12.2017:	11.252.886 Euro
Finanzergebnis per 31.12.2018:	14.702.431 Euro
Finanzergebnis per 31.12.2019:	18.239.665 Euro
Finanzergebnis per 31.12.2020:	14.261.310 Euro
Finanzergebnis per 31.03.2021:	- 2.095.489 Euro
Finanzergebnis gesamt:	12.165.821 Euro

Die kumulative Finanzrechnung stellt den Bargeldbestand der Stadt Ribnitz-Damgarten am 31.03.2021 dar. Mit dem Beginn der Baumaßnahme „Schulcampus“ nehmen die liquiden Mittel ab.

Anlage/n

1	Berichtspflicht I. Quartal (öffentlich)
---	---

2	Berichtspflicht IV. Quartal (öffentlich)

Berichtspflicht über den Stand der Haushaltsführung gemäß § 20 GemHVO-Doppik

I. Quartal

Finanzhaushalt	Ergebnis am	Ergebnis am	Ergebnis am	Ergebnis am	Planansatz	Ergebnis am	Abweichung
	31.03.2017	31.03.2018	31.03.2019	31.03.2020	2021	31.03.2021	Plan/Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben	1.222.912	1.530.788	1.480.535	1.243.345	9.995.900	1.378.464	8.617.436
Zuwendungen und Umlagen	1.263.368	1.263.992	1.378.899	1.618.116	6.772.400	1.677.765	5.094.635
öff. re. Leistungsentgelte	234.047	233.635	222.448	139.359	1.141.800	309.835	831.965
privat re. Leistungsentgelte	1.125.719	1.174.577	2.744.647	991.348	2.606.600	1.183.959	1.422.641
Kostenerstattungen, Konzessionsabgaben	92.157	116.528	81.192	2.467	3.549.300	80.863	3.468.437
Zinseinzahlungen, Gewinnabführungen	32.537	23.604	6.084	8.473	874.000	20.952	853.048
Investitionszuwendungen	338.809	485.557	335.992	448.261	33.586.300	446.347	33.139.953
Veräußerung von Anlagevermögen	80.345	613.170	365.070		3.350.000	63.631	3.286.369
Ausbau- und Erschließungsbeiträge	57.987	50.217	21.778		736.000	73.164	662.836
Einzahlungsverrechnung an Invest					5.384.800		5.384.800
Sonstige Einzahlungen		1.090			900.500	17.113	883.387
Summe der laufenden Einzahlungen	4.447.881	5.493.158	6.636.645	4.451.369	68.897.600	5.252.093	63.645.507
Personalauszahlungen	1.392.565	1.425.377	1.445.833	87.681	7.249.600	1.520.595	5.729.005
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	750.436	649.039	810.575	1.023.400	6.289.900	851.826	5.438.074
Zuwendungen, Umlagen	2.224.768	2.451.258	2.414.835	2.410.522	12.218.600	2.922.305	9.296.295
Geschäftsauszahlungen lfd. VW-Tätigkeit	712.175	825.274	952.454	425.482	176.100	462.202	-286.102
Zinsauszahlungen	18.612	11.365	11.490	10.559	1.868.500	12.020	1.856.480
Auszahlungsverrechnung an Invest					5.384.800		5.384.800
Erwerb Anlagevermögen	170.846	102.733	279.296	109.228	4.115.800	486.074	3.629.726
Baumaßnahmen	328.583	229.715	263.230	693.789	41.163.600	1.065.114	40.098.486
Kredittilgung	48.757	64.124	45.776	25.206	706.400	27.446	678.954
Summe der laufenden Auszahlungen	5.646.742	5.758.885	6.223.489	4.785.867	79.173.300	7.347.582	71.825.718
Ergebnis = Saldo der Ein- und Auszahlungen	-1.198.861	-265.727	413.156	-334.498	-10.275.700	-2.095.489	
2020 - keine AnBu, keine Schnittstelle PK						14.261.310	Liqu. 31.12.2020
Fälligkeit Grundsteuern:	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.		12.165.821	Liqu. 31.03.2021
Fälligkeit Gemeindeanteile EK/Ust.	Ende April	Anfang Aug.	Ende Okt.	Mitte Dez.			
Fälligkeit Mieten, Erbbaurechte	häufig 01.07.						

Berichtspflicht über den Stand der Haushaltsführung gemäß § 20 GemHVO-Doppik

IV. Quartal

Finanzhaushalt	Ergebnis am	Ergebnis am	Ergebnis am	Ergebnis am	Planansatz	Ergebnis am	Abweichung
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	2021	31.12.2021	Plan/Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben	9.048.085	9.862.285	10.613.985	10.419.532	9.995.900		
Zuwendungen und Umlagen	5.304.989	5.214.828	5.260.605	7.504.379	6.772.400		
öff. re. Leistungsentgelte	1.112.038	1.200.619	1.266.779	1.059.266	1.141.800		
privat re. Leistungsentgelte	2.441.729	2.520.962	1.964.447	3.041.100	2.606.600		
Kostenerstattungen, Konzessionsabgaben	3.674.423	3.856.075	3.478.753	3.692.760	3.549.300		
Zinseinzahlungen, Gewinnabführungen	977.158	894.355	855.812	860.429	874.000		
außerordentliche Einzahlungen	175.947	2.741	4.200				
Investitionszuwendungen	1.687.890	1.598.686	1.855.551	1.891.785	33.586.300		
Veräußerung von Anlagevermögen	1.153.936	2.524.456	2.703.293	2.010.163	3.350.000		
Ausbau- und Erschließungsbeiträge	584.594	287.972	1.184.491	924.602	736.000		
Einzahlungsverrechnung an Invest	94.440				5.384.800		
durchlaufende Gelder				122.835			
Sonstige Einzahlungen	961.707	815.712	2.472.154	629.713	900.500		
Summe der laufenden Einzahlungen	27.216.936	28.778.691	31.660.070	32.156.564	68.897.600		
Personalauszahlungen	5.890.251	6.443.377	6.576.405	6.737.233	7.249.600		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.566.790	5.468.280	3.864.287	5.433.172	6.289.900		
Zuwendungen, Umlagen	8.785.839	9.531.255	11.517.679	11.268.166	12.218.600		
Geschäftsauszahlungen	1.441.758	1.459.417	1.597.557	1.862.342	176.100		
Zinsauszahlungen	268.968	229.285	313.930	219.985	1.868.500		
Auszahlungsverrechnung an Invest					5.384.800		
Erwerb Anlagevermögen	1.158.477	669.984	1.335.573	1.564.813	4.115.800		
Baumaßnahmen	1.489.319	695.568	2.129.918	7.242.921	41.163.600		
durchlaufende Gelder			19.584				
Leitungsrechtsnetzanteile e.dis				1.095.072			
Kredittilgung	770.667	831.980	767.896	711.222	706.400		
Summe der laufenden Auszahlungen	25.372.069	25.329.146	28.122.829	36.134.926	79.173.300	0	0
Ergebnis = Saldo der Ein- und Auszahlungen	1.844.867	3.449.545	3.537.241	-3.978.362	-10.275.700		
Vortrag liquide Mittel 31.12. HH-Vorjahr	9.408.019	11.252.886	14.702.431	18.239.672			
Liquide Mittel HH-Vorjahr + Finanzergebnis lfd.	11.252.886	14.702.431	18.239.672	14.261.310			

Unterstützung des Welcome-Teams Ribnitz-Damgarten (Antrag der Fraktionen CDU/FDP, Die Unabhängigen, SPD/Grüne, Die Linke)

<i>Organisationseinheit:</i> Fraktion/Stadtvertreter <i>Verantwortlich:</i> Fraktionen CDU/FDP, Die Unabhängigen, SPD/Grüne, Die Linke	<i>Datum</i> 14.04.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	15.04.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.04.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.04.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-20/202/01

Unterstützung des Welcome-Teams Ribnitz-Damgarten (Antrag der Fraktionen CDU/FDP, Die Unabhängigen, SPD/Grüne, Die Linke)

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt das „Welcome-Team Ribnitz-Damgarten“ der evangelischen Gemeinde Ribnitz, welches sich bereiterklärt hat, die Integration von zwei weiteren Familien mit Kindern zu fördern, die über das zugewiesene Kontingent hinaus Aufnahme in der Stadt finden sollen.

Sachverhalt

Die Fraktion SPD/Grüne hat ihren in die Tagesordnung der 11. Stadtvertreterversammlung vom 9. Dezember 2020 aufgenommenen Antrag „Ribnitz-Damgarten soll „Sicherer Hafen“ werden“ (siehe Anlage) zurückgezogen, da die Fraktionen CDU/FDP, Die Unabhängigen und Die Linke den Antrag gern mittragen wollten, aber noch Informationsbedarf angemeldet hatten.

Frau Janett Harnack von der Welcome-Initiative stand in der Zwischenzeit allen interessierten Fraktionen zur Beantwortung von Fragen zum Thema „Sicherer Hafen“ zur Verfügung. Die Beschlussvorlage ist Ergebnis der geführten Gespräche.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja: X	Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:			
Verfügbare Mittel des Kontos:	€		

Anlage/n

1	2020-11-26 Antrag SPD-Die Grünen - Sicherer Hafen (öffentlich)
---	--

**Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten**

Antrag der Fraktion SPD/ Die Grünen

Ribnitz-Damgarten soll „sicherer Hafen“ werden

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt wie zahlreiche andere Kommunen die Initiative „Seebrücke – Schafft sichere Häfen“ und tritt dieser Initiative bei. Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt das „Welcome-Team Ribnitz-Damgarten“ der evangelischen Gemeinde Ribnitz, welches sich bereiterklärt hat, zwei weitere Familien mit Kindern bei der Integration zu unterstützen, die über das zugewiesene Kontingent hinaus Aufnahme in der Stadt finden sollen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Ribnitz-Damgarten, 25.11.2020

Susann Wippermann und Fraktion



Fraktionsvorsitzende